

Büro Saar

Provinzialstr. 1 66806 Ensdorf

Telefon (06831) 50736 - 111

Telefax (06831) 50736 - 119

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches
Naturschutzgesetz (SNG) zum Bebauungsplan
„Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg**

im Auftrag der
RAG Montan Immobilien GmbH

30. Juni 2022

Erläuterungsbericht

Inhalt

1	Anlass und Ausgangssituation	4
1.1	Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	5
1.2	Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes	5
1.3	Umwelthaftung	6
1.4	Alternativenprüfung	7
2	Rechtliche Vorgaben	8
2.1	FFH-Richtlinie (FFH-RL)	8
2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	8
2.3	Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	8
2.4	Liegenschaftliche Situation und Flächensicherung	8
3	Bestandsaufnahme	9
3.1	Natur- und Nutzungsgüter	9
3.2	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG und FFH-LRT im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	10
4	Konfliktanalyse	12
4.1	Kurzbeschreibung der Eingriffe und Wirkfaktoren	12
4.2	Konfliktvermeidung und Minimierung	12
4.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Konflikte	13
5	Externe Kompensationsmaßnahmen	14
5.1	Ermittlung des räumlich-funktionalen Ausgleichsbedarfs	14
5.2	Lage der Kompensationsflächen	15
5.2.1	„Die Krümmgewann“	15
5.2.2	„Bei dem Süßkirschenbaum“	16
5.2.3	„Auf Micheroth“	16
5.2.4	„Auf dem Klingelbrunnenberg“	16
5.3	Tabellarische Übersicht	17
5.4	Entwicklungsziele und Maßnahmen	18
5.4.1	Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen	18
5.4.2	Bewirtschaftung der neu geschützten Wiesen	19
5.4.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	19
5.4.4	Maßnahmenblätter	20

Erläuterungsbericht

6	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	28
6.1	Bilanz der ökologischen Werteinheiten gem. Leitfaden Eingriffsbewertung..	28
6.2	Multifunktionaler Ausgleich.....	28
6.3	Bilanzierung des räumlich-funktionalen Ausgleichs	31
7	Umsetzung und Zeitablauf.....	31
8	Ökologische Baubegleitung und Monitoring	31
9	Fazit.....	32
10	Literatur- und Quellenverzeichnis	33
10.1	Literatur.....	33
10.2	Gesetze und Verordnungstexte	33
10.3	Verzeichnis der Quellen aus dem Internet	34

Anlagen

Artenlisten der Kompensationsflächen

Artenliste „Die Krummgewann“	A 1
Artenliste „Bei dem Süßkirschenbaum“	A 2
Artenliste „Auf Micherroth“	A 3
Artenliste „Auf dem Klingelbrunnenberg“	A 4

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen nach Leitfaden Eingriffsbewertung

Bilanzierung „Die Krummgewann“	B 1.1/B 1.2
Bilanzierung „Bei dem Süßkirschenbaum“	B 2.1/B 2.2
Bilanzierung „Auf Micherroth“	B 3.1/B 3.2
Bilanzierung „Auf dem Klingelbrunnenberg“	B 4.1/B 4.2

Erläuterungsbericht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan Biotoptypenkartierung (Quelle: agstaUmwelt GmbH)	11
Abbildung 2: Blick über die Maßnahmenfläche nach Norden (Datum der Aufnahme: 11.04.2022)	21
Abbildung 3: Blick über die Wiesenfläche nach Westen in Richtung der Ortslage von Heusweiler (Datum der Aufnahme: 29.06.2022)	23
Abbildung 4: Ackerflächen mit Blick auf einen Kirschenbaum (Datum der Aufnahme: 19.04.2022)	25
Abbildung 5: Blick nach Südwesten in Richtung Ortslage von Riegelsberg über die mit einer Ruchgras-Mischung eingesäten Ackerfläche (Datum der Aufnahme: 09.05.2022)	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtübersicht über die für die Kompensation heranzuziehenden Flächenkulissen	17
Tabelle 2: Gesamtübersicht über die Bilanzierung der einzelnen Flächenkulissen nach Leitfaden Eingriffsbewertung gegenüber der Bilanzierung für den Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“	30

Planunterlagen

Übersichtslageplan	LP
Kompensationsflächen „Die Krummgewann“	Plan-Nr. 1
Kompensationsflächen „Bei dem Süßkirschenbaum“	Plan-Nr. 2
Kompensationsfläche „Auf Micherroth“	Plan-Nr. 3
Kompensationsfläche „Auf dem Klingelbrunnenberg“	Plan-Nr. 4

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

1 Anlass und Ausgangssituation

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Auf dem Hahn“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden.

Hierfür werden u.a. Flächen in Anspruch genommen, die als FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand Bplus erfasst worden sind und nach § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind. Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in einen nach § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Biotop vorbereitet, welcher durch Maßnahmen zum Funktionalausgleich kompensiert werden muss. Da der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung hat und damit der Eingriff dauerhaft ist, müssen die Maßnahmen dauerhaft gesichert sein bzw. müssen die Maßnahmen dauerhaft angelegt werden.

Auch außerhalb von FFH-Gebieten stellt eine solche Inanspruchnahme nach § 14 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Unter Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) ist die Inanspruchnahme des FFH-LRT an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe zum Plangebiet gleichwertig/gleichartig und flächengleich (1:1) auf dafür geeigneten Flächen und mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind rd. 3,3 ha einer extensiv genutzten Wiesenfläche, welche als FFH-Lebensraumtyp / geschützter Biotop kartiert wurde, vorhanden. Für diese Wiesenfläche sind (externe) Ersatzmaßnahmen (als funktionaler Ausgleich) zu erbringen, um eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 BNatSchG / § 22 SNG zu erwirken.

Für die Kompensation der Inanspruchnahme des FFH-LRT sollten größere zusammenhängende Kompensationsflächen im Umfeld des geplanten Wohngebietes umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind jedoch schuldrechtlich gesicherte Flächenzugriffe.

Im Umfeld des geplanten Wohngebietes bzw. innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Riegelsberg wurden mehrere für eine Kompensation bzw. den Funktionalausgleich in Frage kommenden Flächen betrachtet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Flurstücke, die sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft befinden und für Kompensationszwecke zur Verfügung stünden. Die Gemeinde Riegelsberg selbst kann keine geeigneten Flächen für die Kompensation zur Verfügung stellen.

Es wurden zudem im Vorfeld erste floristische Kartierungen auf den potenziell in Frage kommenden Kompensationsflächen durchgeführt und wurden im Rahmen weiterer Begehungstermine aktualisiert.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Der funktionale Ausgleich für die Inanspruchnahme des FFH-LRT könnte u.a. durch die Umwandlung von Ackerflächen oder Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland erfolgen.

Für die Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiese), der gleichzeitig dem gesetzlichen Pauschenschutz des § 22 Abs. 1 Nr. 5 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG unterliegt, ist daher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu stellen.

1.1 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Riegelberg auf einer innerörtlichen Grünfläche/Freifläche und schließt nach Süden und Südosten an die Hahnenstraße an. Nach Norden und Osten befindet sich die Wohnbebauung der Bergstraße. Die natürliche Begrenzung des Plangebietes stellt in diesem Bereich ein Gewässer 3. Ordnung dar, der Hahnhümes.

1.2 Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes

Durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein gesetzlich pauschal geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in Anspruch genommen.

Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind sowohl nach BNatSchG (§ 30 Abs. 2) als auch SNG (§ 22 Abs. 3) verboten bzw. unzulässig. Von diesen Verboten kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG ein Antrag auf Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die Wiederherstellung eines gleichartigen Biotops, welches in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten und beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (MÜLLER-MEINECKE, 2015).

Im Entwurf des Umweltberichtes der agstaUmwelt GmbH aus dem Jahr 2019 wird die zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem gesetzlichen Pauschenschutz unterliegende Wiesenfläche als Mähwiese genutzt und als Erfassungseinheit Nr. 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte nach dem saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung eingestuft.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

„2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Diese Fläche (Nr. 8) ist zweifellos prägend für das gesamte Plangebiet und hat mit Abstand die größte homogene Struktur. Es handelt sich dabei, mit annähernd 50 nachgewiesenen Arten, um eine vergleichsweise artenreiche Frischwiese. Obwohl teilweise von Obergräsern deutlich dominiert, besitzt die Fläche dennoch einen blütenreichen Charakter. Auffallend sind die lokalen Dominanzbereiche der Kuckucks-Lichtnelke.

Trotz des recht hohen Artenreichtums der Fläche fehlen jedoch die Kennarten des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Entsprechend wird die Fläche nicht als FFH-LRT erfasst und bewertet.

Insgesamt besitzt diese Fläche eine gute ökologische Wertigkeit insbesondere für Tagfalter. (agstaUmwelt GmbH, 2019).“

Im Rahmen einer weiteren Kartierung zur Aktualisierung der Datenlage aus dem Jahr 2020 wird die Fläche Nr. 8 nun als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe) eingestuft (Erhaltungszustand: Gesamtbewertung: B - gut, Strukturen: B - gut / Artenkombination: B - gut, Störungen: B - geringe Beeinträchtigungen / Störungen).

Folgende **Kenn- und Trennarten** wurden erfasst: Arrhenatherum elatius, Heracleum sphondylium, Campanula rapunculus, Leontodon hispidus, Centaurea jacea, Leucanthemum vulgare, Crepis biennis, Vicia sepium und Galium album.

An **lebensraumtypischen B-Arten** wurden Bromus erectus, Bromus racemosus, Potentilla sterilis, Ranunculus bulbosus, Hypochaeris radicata, Sanguisorba minor und Luzula campestris festgestellt.

Lebensraumtypische C-Arten waren Lathyrus pratensis, Myosotis nemorosa, Lotus corniculatus, Trifolium pratense und Lychnis flos-cuculi.

1.3 Umwelthaftung

Veränderungen und Störungen von FFH-Mähwiesen außerhalb von Natura 2000-Gebieten stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar sowie einen Umweltschaden (Schädigung von natürlichen Lebensräumen) im Sinne des Art. 2 USchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG dar.

Der § 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes. Wurden nach dem Umweltschadengesetz Schädigungen an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume verursacht, so muss die verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35 EG1 durchführen. Die Verantwortlichen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

(Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen liegen durch die Planung vor - sofern sie nicht ausgeglichen werden können - da durch die geplante Wohnbebauung Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) überplant werden. Es handelt sich hierbei um den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Erhaltungszustand B.

1.4 Alternativenprüfung

Alternativen zur geplanten Umsetzung des Bebauungsplanes für ein neues Wohngebiet wären:

- eine Nichtdurchführung der Planung oder
- Standort- bzw. Planungsalternativen.

Die Nichtdurchführung der Planung (sog. Null-Variante) würde bedeuten, dass die derzeitige Nutzung als Mähwiese bzw. Weide im Bereich des Plangebietes bestehen bleiben würde.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würden nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da kein Eingriff erfolgt. Der Status Quo bliebe unverändert.

Bedeutende Standortalternativen für eine Neubauentwicklung dieser Größenordnung ohne Ausweitung in den Außenbereich ergeben sich zwecks fehlender verfügbarer Flächen nicht. Der Bebauungsplan greift auf Flächen in Innerortslage zurück.

Eine anderweitige Nutzung (neben der bestehenden Nutzung) kommt für die besagte Fläche auf Grund der sensiblen Umgebungsnutzungen nicht in Betracht.

Erläuterungsbericht

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Bei FFH-Mähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen (hier: eines LRT des Anhang I der FFH-RL) führen können, unzulässig.

Bei FFH-Mähwiesen außerhalb von Natura 2000-Gebieten stellen Veränderungen und Störungen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar sowie einen Umweltschaden (Schädigung von natürlichen Lebensräumen) im Sinne des Art. 2 USchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG dar.

2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Veränderungen und Störungen von FFH-Mähwiesen außerhalb von Natura 2000-Gebieten stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar sowie einen Umweltschaden (Schädigung von natürlichen Lebensräumen) im Sinne des Art. 2 USchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG dar.

2.3 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)

Im Rahmen einer Erweiterung des § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) (Gültigkeit ab dem 27.5.2021 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes) ist der gesetzliche Pauschenschutz für hochwertiges Grünland mittlerer Standorte (= FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiesen 6510 A und Bplus) in Kraft getreten.

Gesetzlicher Pauschenschutz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen negativen Beeinträchtigung des hochwertigen artenreichen Grünlandes mittlerer Standorte führen können, unzulässig sind.

2.4 Liegenschaftliche Situation und Flächensicherung

Für Kompensationsmaßnahmen, die sich aus den §§ 19, 30 und § 44 BNatSchG (Funktionale Ausgleichsmaßnahmen) ergeben und sich nicht im Eigentum des Eingriffsverursachers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z.B. Gemeinde, EVS etc.) befinden, ist der Nachweis der Verfügbarkeit in Form einer dinglichen Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Reallast) zugunsten des Vorhabenträgers oder dem LUA der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese ist vor Genehmigung/Einvernehmensherstellung vorzulegen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Eine beglaubigte Abschrift über die vereinbarte Eintragung der dinglichen Sicherung (mit den jeweils zu beachtenden Details zur Flächenverwendung und -pflege) vor einem Notar ist ausreichend. Falls es sich um Gemeindeflächen handelt, reicht ein städtebaulicher Vertrag, ein Pacht- oder ein Gestattungsvertrag aus.

3 Bestandsaufnahme

3.1 Natur- und Nutzungsgüter

Topographie und Naturraum: Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen zwei Talmulden in einer in südwestlicher Richtung abfallenden Hangfläche. Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Prims-Blies-Hügelland“.

Geologie, Boden und Hydrologie: Das Plangebiet ist geologisch dem „Oberkarbon“ zuzuordnen. Das Grundwasserleitvermögen wird als „vernachlässigbar“ eingestuft. Die Böden des Plangebietes werden dem Bodenareal des Paläozoikums zugeordnet. Die Böden im Taleinschnitt sind dem Bodenareal der Niederungen, Täler, Auen und Moore zuzuordnen.

Oberflächengewässer und Grundwasser: Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Oberflächengewässer, die Hahnhümes. Das LAPRO2009 hat zum Ziel, diese naturnahe Gewässerstrecke zu sichern. Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Hochwasser- oder Wasserschutzgebietes. Es werden keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planung tangiert.

Klima und Lufthygiene: Gemäß der klimatologischen Studie für den Regionalverband Saarbrücken³ liegt das Plangebiet im östlichen Randbereich in einem Freilandklimatop mit einer aktiven Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Im Speziellen handelt es sich hierbei um Wiesenflächen, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich nachts stark abkühlen. Die entstandene Kaltluft kann somit der Topografie folgend in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlung stattfinden kann. Die Abgrenzung der Freiland-, Siedlungs- und Waldklimatope in Riegelsberg sind der nachfolgenden Karte zu nehmen. Die Freilandklimatope umfassen dabei sowohl Offenlandflächen als auch Siedlungsstrukturen. Gemäß der klimatologischen Studie für den Regionalverband Saarbrücken liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit einer aktiven Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Im Speziellen handelt es sich hierbei um Wiesenflächen, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich nachts stark abkühlen. Die entstandene Kaltluft kann somit in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlung stattfinden kann. Die gesamte Fläche trägt zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Der größte Teil des Geltungsbereiches wird als Mähwiese genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Gebiet nicht statt.

Orts- und Landschaftsbild sowie Erholung: Orts- und Landschaftsbild werden durch die im unmittelbaren Umfeld vorhandene Wohnbebauung sowie die Offenlandfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geprägt. Eine Erholungsnutzung findet nicht statt.

3.2 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG und FFH-LRT im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Im Entwurf des Umweltberichtes der agstaUmwelt GmbH aus dem Jahr 2020 wird das in Rede stehende Grünland landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt und als Erfassungseinheit Nr. 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte nach dem saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung eingestuft.

„2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Diese Fläche (Nr. 8) ist zweifellos prägend für das gesamte Plangebiet und hat mit Abstand die größte homogene Struktur. Es handelt sich dabei, mit annähernd 50 nachgewiesenen Arten, um eine vergleichsweise artenreiche Frischwiese. Obwohl teilweise von Obergräsern deutlich dominiert, besitzt die Fläche dennoch einen blütenreichen Charakter. Auffallend sind die lokalen Dominanzbereiche der Kuckucks-Lichtnelke.

Trotz des recht hohen Artenreichtums der Fläche fehlen jedoch die Kennarten des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Entsprechend wird die Fläche nicht als FFH-LRT erfasst und bewertet.

Insgesamt besitzt diese Fläche eine gute ökologische Wertigkeit insbesondere für Tagfalter. (agstaUmwelt GmbH, 2019).“

Im Rahmen einer weiteren Kartierung zur Aktualisierung der Datenlage aus dem Jahr 2020 wird die Fläche Nr. 8 nun als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe) eingestuft (Erhaltungszustand: Gesamtbewertung: B - gut, Strukturen: B - gut / Artenkombination: B - gut, Störungen: B - geringe Beeinträchtigungen / Störungen).

Folgende **Kenn- und Trennarten** wurden erfasst: Arrhenatherum elatius, Heracleum sphondylium, Campanula rapunculus, Leontodon hispidus, Centaurea jacea, Leucanthemum vulgare, Crepis biennis, Vicia sepium und Galium album.

An **lebensraumtypischen B-Arten** wurden Bromus erectus, Bromus racemosus, Potentilla sterilis, Ranunculus bulbosus, Hypochaeris radicata, Sanguisorba minor und Luzula campestris festgestellt.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Lebensraumtypische C-Arten waren *Lathyrus pratensis*, *Myosotis nemorosa*, *Lotus comiculatus*, *Trifolium pratense* und *Lychnis flos-cuculi*.

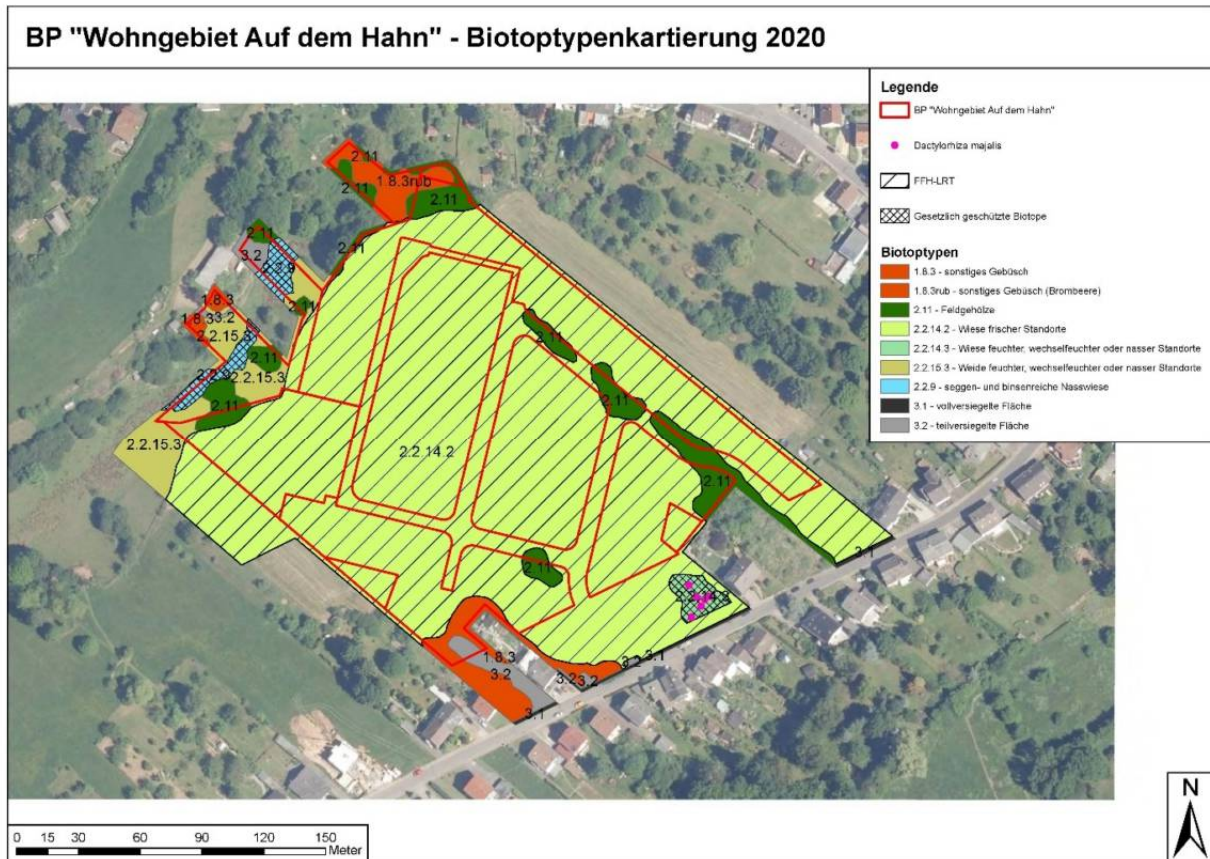


Abbildung 1: Lageplan Biotoptypenkartierung (Quelle: agstaUmwelt GmbH)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

4 Konfliktanalyse

4.1 Kurzbeschreibung der Eingriffe und Wirkfaktoren

Der Umweltzustand im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Status Quo verändern. Die vorhandenen, höherwertigen Flächen, insbesondere entlang des Hahnhümes werden nicht überplant.

Durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet kommt es zu einer Versiegelung und Verdichtung von Flächen und damit einhergehend auch zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen (Puffer- und Filterfunktion) sowie zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Versiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss auf Grund der eingeschränkten Versickerungsfunktion des Bodens. Die angetroffenen Lockerböden sind als gering wasserdurchlässig einzustufen. Durch den hohen Luftporenanteil in der belebten Bodenzone wird das Oberflächenwasser vom Oberboden aufgenommen, die darunter folgende Lehme wirken als Sperrschicht.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Trennsystem gesammelt, dem Regenrückhaltebecken zugeleitet und anschließend gedrosselt in den Hahnhümes als Vorfluter eingeleitet und somit wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung gestellt.

Das Plangebiet hat derzeit eine aktive Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Durch die Entstehung des neuen Wohngebietes (Bebauung inkl. Gärten) geht diese Funktion teilweise verloren.

4.2 Konfliktvermeidung und Minimierung

Aufgrund fehlender Planungsalternativen kann eine Vermeidung der Inanspruchnahme von geschützten Biotopen nicht realisiert werden. Es ist lediglich eine Minimierung möglich. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen können die Eingriffe auf ein absolut notwendiges Maß reduziert werden.

Dazu tragen bei:

- Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zur Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß,
- grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für die Pflege und Entwicklung vorhandener Nasswiesen, der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken, die Bepflanzung der Böschungen des Beckens, die Ansaat mit Regiosaatgut und die Herstellung eines Dauerstaubereiches,

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

- grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für die Herstellung einer Hecke zur Begrenzung des Übergangs zur freien Landschaft, die Anpflanzung von Hochstämmen entlang der Haupterschließungsstraßen sowie die Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumhochstamms je 150 m² baulich nicht genutzter Fläche,
- Pflege und Entwicklung vorhandener Nasswiesen, der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken, die Bepflanzung der Böschungen des Beckens, die Ansaat mit Regioaatgut und die Herstellung eines Dauerstaubereiches,

Biotopstrukturen, die für die Umsetzung der Planung nicht zwingend in Anspruch genommen werden müssen, bleiben erhalten. Schutzmaßnahmen während der Bauphase verhindern Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Lebensräumen.

4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Konflikte

Eine vollständige Analyse der unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Konflikte von Schutzgütern wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“ aufgeführt. Im Folgenden werden lediglich die für den vorliegenden Antrag relevanten unvermeidbaren Konflikte dargestellt:

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG pauschal geschützte Biotop bzw. FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) nimmt einen Großteil des Plangebietes ein, so dass es hier zu flächenhaften, direkten Konflikten kommt. Als Wirkfaktor ist der direkte Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung zu nennen, wodurch es zu einer vollständigen Inanspruchnahme des 3,3 ha großen FFH-LRT 6510 kommt.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

5 Externe Kompensationsmaßnahmen

5.1 Ermittlung des räumlich-funktionalen Ausgleichsbedarfs

Für die Ermittlung von geeigneten Kompensationsflächen wurden mehrere Flächenkulissen in der Gemeinde Riegelsberg und den angrenzenden Gemeinde Heusweiler und Quierschied (Göttelborn) im Hinblick auf ihre Eignung für eine mögliche Kompensation für die Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ hin untersucht.

Es handelt sich dabei um Flächen im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft bzw. der RAG Montan Immobilien GmbH, die im Wesentlichen Grünlandflächen darstellen, die als Mähwiese und/oder -weide genutzt werden bzw. derzeit noch als Ackerflächen an ortsansässige Landwirte verpachtet sind.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Auf dem Hahn“ in der Gemeinde Riegelsberg ist die Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps 6510-Magere Flachland Mähwiese erforderlich.

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich in seiner gegenwärtigen Ausprägung um ein pauschal geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG).

Für dessen Inanspruchnahme wird ein sog. Funktionalausgleich erforderlich.

Das Ergebnis der Abstimmung der in Frage kommende Flächenkulissen für den Funktionalausgleich mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1, Frau Kronenwerth) hat folgendes ergeben (E-Mail Frau Kronenwerth, LUA vom 23.06.2022):

„Folgende Flächen sollten den Kern des Funktionalausgleichs bilden, da sie sich entweder von ihrem Aufwertungspotenzial und/oder ihrer Lage und Nachbarschaft am besten hierfür eignen (Favorisierte Reihenfolge):

- 1. Ackerfläche „Die Krummgewann“ mit ca. 6.500 m² (abzügl. vorh. Gehölzstreifen).*
- 2. Ackerflächen „Am Süßkirschenbaum“ mit mindestens 12.343 m² (108/1, 301/121, 302/121, 122) zzgl. weiterer Flächen zur Arrondierung. (...)*
- 3. Wiesenfläche „Auf Micherroth“- 10.686 m² - vollständig, aber nur zu 50% angerechnet.*
- 4. Wiesenfläche „Auf dem Klingelbrunnenberg“ (28.218 m² im LSG) – vollständig, aber nur zu 50% angerechnet.*

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Sollten diese Flächen alle so in Anschlag gebracht werden, ergäben dies ca. 2,6 ha Ackerfläche zur Umwandlung und ca. 2,8 ha Wiese zur Aufwertung (bei einem nur 50%igen Ansatz der Wiesenflächen, da diese bereits ein gewisses Potenzial zur Entwicklung des LRT 6510 zeigen, wären es ca. 1,4 ha, die von den 2,8 ha angerechnet würden). Damit wäre ein Verhältnis von 2/3 Neuschaffung und 1/3 Aufwertung zu erreichen. Unsicherheiten über die zu erreichende Qualität des Funktionalausgleichs würden sich damit über die Flächengröße mindern oder ausgleichen lassen. (...).“

5.2 Lage der Kompensationsflächen

Die im Vorfeld auf ihre potenzielle Eignung hin untersuchten Flächenkulissen lagen zum größten Teil in der Gemeinde Riegelsberg, der Gemeinde Heusweiler sowie der Gemeinde Quierschied (Göttelborn).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) wurden insgesamt vier Flächenkulissen festgelegt, von denen drei in der Gemeinde Riegelsberg und eine in der Gemeinde Heusweiler liegt.

Jeweils zwei dieser Kulissen werden für die Aufwertung von bereits vorhandenen Grünlandflächen zu HHF-LRT 6510 und weitere zwei Kulissen für die Neuschaffung von Wiesenflächen des FFH-LRT 6510 herangezogen.

Eine zusammenhängende und geeignete Kompensationsfläche für den Funktionalausgleich mit einer Größe von ca. 3,3 ha konnte nach intensiver Recherche nicht identifiziert werden.

5.2.1 „Die Krummgewann“

Die Flächenkulisse „Die Krummgewann“ liegt in der Gemeinde Riegelsberg, südlich eines Feldwirtschaftsweges in der Verlängerung der Jägerstraße in Richtung Osten und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Eigentümer der Flächen ist die RAG Aktiengesellschaft.

Sie liegt in Flur 3 der Gemarkung Güchenbach und umfasst die Flurstücke 156, 157, 158 und 159 mit einer Flächengröße von zusammen 7.263 m². Abzüglich einer Teilfläche, die von Wald bzw. einem befestigten Feldwirtschaftsweg eingenommen wird, verbleibt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Fläche von 7.263 m².

Im Rahmen der Biotopkartierung 2020 wurde eine Fläche östlich der geplanten Maßnahmenflächen als FFH-LRT 6510 mit Erhaltungszustand B erfasst.

Es handelt sich um das geschützte Biotop mit der Nr. BT-6607-0462-2020, Lebensraumtyp: Magere Flachland-Mähwiese (6510), Biotoptyp: Magerweide.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

5.2.2 „Bei dem Süßkirschenbaum“

Die Flächenkulisse „Am Süßkirschenbaum“ liegt östlich bzw. nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Riegelsberg in Richtung Heusweiler-Bietschied und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Eigentümer der Flächen ist die RAG Aktiengesellschaft.

Sie liegt in Flur 3 der Gemarkung Hilschbach und umfasst folgende Flurstücke 117, 350/118, 316/120, 301/121, 302/121, 122, 362/124, 363/124, 125 und 108/1.

Die Flurstücke haben zusammen eine Flächengröße von 24.518 m².

Im Rahmen der Biotopkartierung 2020 wurde eine Fläche als FFH-LRT erfasst, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft westlich an die Flächenkulisse anschließt (Gesamtbewertung C). Es handelt sich um die Fläche mit der Nr. BT-6607-0330-2020, Lebensraumtyp: Magere Flachland-Mähwiese (6510), Biotoptyp: Glatthaferwiese.

5.2.3 „Auf Micheroth“

Die Flächenkulisse „Auf Micheroth“ liegt nördlich eines Feldwirtschaftsweges in Verlängerung der Jägerstraße östlich der Ortslage von Riegelsberg und wird derzeit als Mähwiese genutzt. Eigentümer der Flächen ist die RAG Aktiengesellschaft.

Sie liegt in Flur 3 der Gemarkung Güchenbach und umfasst u.a. die Flurstücke 134, 286/136 und 287/136 einer Flächengröße von zusammen 10.686 m². Abzüglich einer kleinen Teilfläche, die von Wald eingenommen wird, bleiben bereinigt effektiv 10.686 m² Fläche für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

Im Rahmen der Biotopkartierung 2020 wurden zwei Flächen westlich in unmittelbarer Nähe der geplanten Maßnahmenflächen als FFH-LRT 6510 mit Erhaltungszustand C erfasst.

Es handelt sich um das geschützte Biotop mit der Nr. BT-6607-0340-2020, Lebensraumtyp: Magere Flachland-Mähwiese (6510) und Biotoptyp: Glatthaferwiese.

Eigentümer der Flächen ist die RAG Aktiengesellschaft.

5.2.4 „Auf dem Klingelbrunnenberg“

Die Flächenkulisse „Auf dem Klingelbrunnenberg“ liegt östlich der Ortslage von Heusweiler (Dilsburg) innerhalb des mit Verordnung vom 10. Juni 1987 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 5.01.10 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald und wird derzeit als Mähwiese genutzt.

Sie liegt in Flur 1 der Gemarkung Bietschied und umfasst die Flurstücke 12, 39 und 36 mit einer Flächengröße von zusammen 16.400 m².

Eigentümer der Flächen ist die RAG Aktiengesellschaft.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Im Umfeld befinden sich mehrere FFH-LRT 6510 C (vgl. Geoportal Saarland). Es sind die Flächen mit der Bezeichnung BT-6607-0321-2020, BT-6607-0320-2020 und BT-6607-0267-2020.

5.3 Tabellarische Übersicht

Eine Zusammenfassung der für die Kompensation heranzuziehenden Flächenkulissen ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Flächenkulisse	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Flächengröße gesamt (m ²)	Nutzbare Fläche (m ²)	Biotyp Ist- Zustand	Kompensations- maßnahme	Zieltyp FFH- LRT
Die Krummgewann	Güchenbach	3	159 158 157 156	1.521 1.406 2.784 <u>1.552</u> 7.263	6.832	Acker (2.1)	Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus)	6510 Bplus
Bei dem Süßkirschenbaum	Hilschbach	3	117 350/118 316/120 301/121 302/121 122 362/124 363/124 125 108/1	966 1.946 1.759 2.001 2.001 4.278 2.288 2.289 2.928 <u>4.146</u> 24.602	24.602	Acker (2.1)	Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus)	6510 Bplus
Auf Micherroth	Güchenbach	3	134 286/136 287/136	3.171 3.758 <u>3.757</u> 10.686	10.620	Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)	Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus)	6510 Bplus
Auf dem Klingelbrunnenberg	Bietschied	1	12 39 36	6.552 8.335 <u>1.513</u> 16.400	16.115	Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)	Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus)	6510 Bplus

Tabelle 1: Gesamtübersicht über die für die Kompensation heranzuziehenden Flächenkulissen und die davon effektiv nutzbare Fläche

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

5.4 Entwicklungsziele und Maßnahmen

5.4.1 Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wird das Ziel verfolgt, eine Genehmigung für die Inanspruchnahme geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG zu erhalten.

Bei den Wiesen frischer Standorte handelt es sich um Kompensationsflächen, die schon Grünland sind, aber durch eine entsprechende Nutzung zu einem FFH-Lebensraumtyp 6510 entwickelt werden sollen.

Bei den Ackerflächen handelt es sich um Flächen, auf denen z.B. durch Einsaat von Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung ebenfalls ein FFH-Lebensraumtyp 6510 neu entstehen soll.

Allen Kompensationsflächen gemeinsam ist die Tatsache, dass sich in deren unmittelbarer Nähe bereits dem Pauschalschutz unterliegende FFH-Lebensraumtypen 6510 befinden, die im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2020 FFH-LRT 6510 erfasst wurden. Diese könnten evtl. als Spenderflächen für die Gewinnung von Heudrusch zur Mahdgutübertragung fungieren.

Zudem besteht bei allen Flächen ein Aufwertungs- bzw. Entwicklungspotenzial. So wurden im Falle der Wiesenflächen mehrere Erfassungen des Pflanzenartenspektrums vor Ort durchgeführt, um Aussagen über das bereits vorhandene Artenspektrum und die Wertigkeit der jeweiligen Flächen zu erhalten. Dies war dann mit die Entscheidungsgrundlage um sagen zu können, dass mit geeigneten Maßnahmen eine Aufwertung der Flächen möglich ist. Bei den Ackerflächen ist dies ohnehin gegeben.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Funktionalausgleich werden im folgenden Kapitel mit den zugehörigen Maßnahmenblättern näher beschrieben.

Die Maßnahmenblättern enthalten Angaben zur Lage, eine Beschreibung des Ist-Zustandes sowie Aussagen zum geplanten Zielzustand. Weitere Inhalte sind Beschreibungen zur Durchführung der Maßnahme, die Pflege und die Anforderungen an ein Monitoring sowie eine Risikoabschätzung. Außerdem werden die Standortvoraussetzungen und das Entwicklungspotenzial dargestellt.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

5.4.2 Bewirtschaftung der neu geschützten Wiesen

In einer Information des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2021 wird ausgeführt, wie die neu geschützten Wiesen nun bewirtschaftet werden sollen, damit sie gemäß Gesetz nicht zerstört bzw. beeinträchtigt werden.

Für die außerhalb von Schutzgebieten gelegenen und geschützten 6510-Flächen werden keine konkreten Auflagen z.B. zum Mahdzeitpunkt oder zur Düngung, wie sie für Flächen innerhalb von Schutzgebieten gelten, gemacht.

Es werden Hinweise zur Bewirtschaftung gegeben, die als Empfehlungen zu verstehen sind. Sie sollen dabei helfen, die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die verbotene Zerstörung oder Beeinträchtigung zu verhindern.

5.4.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Neben der Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen auf dafür geeigneten Ackerflächen sowie der Rückführung bereits bestehender und sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindlichen Mähwiesen in einen besseren Erhaltungszustand mit dem Ziel.

Angestrebt wird in etwa ein Verhältnis von 50:50 von Wiederherstellung durch Neuanlage zu Rückführung durch ein entsprechendes Mahdregime und Verzicht auf Düngung.

Die Kohärenz des Netzwerkes zu erhalten und wiederherzustellen, ist ein Anliegen der geplanten Maßnahmen zur Kompensation.

Die auf den Grundstücken durchgeführten Maßnahmen gliedern sich bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und in eine „Erhaltungsphase“.

Die **Entwicklungsphase** (über einen Zeitraum von ca. 2 - 5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im guten Erhaltungszustand) soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- eine mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht,
- den 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Glatthafer, Arrhenaterum elatius), alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (Tragopogon pratensis) und
- den 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Die **Erhaltungsphase** (ab Erreichen des Zielbestandes) ist gekennzeichnet durch:

- 2-Schürigkeit, d.h. 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes.

5.4.4 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt „Auf Micherroth“	
Maßnahme:	Entwicklung einer bestehenden Mähwiese (Wiese frischer Standorte) zu einem FFH-Lebensraumtyp 6510
	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für ökologischen Ausgleich nach Leitfaden Eingriffsbewertung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich geschützter Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Naturschutzfachliches Ziel der Maßnahme	Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine multifunktionale Maßnahme, die zum funktionalen Ausgleich wg. Verlust von geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie zur allgemeinen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dient.
Eigentümer:	RAG Aktiengesellschaft
Bezeichnung:	Gemeinde Riegelsberg, Gemarkung Güchenbach, Flur 3, Flurstücke 134, 286/136 und 287/136
Flächengröße:	10.686 m ² , davon nutzbar: 10.620 m ²
Lage:	Östlich der Ortslage von Riegelsberg und nördlich eines Feldwirtschaftsweges in Verlängerung der Jägerstraße
Ausgangszustand:	Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) Artenliste vgl. Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung
Zielzustand:	Wiese frischer Standorte (2.2.14.2), FFH-Lebensraumtyp 6510
Beschreibung und Begründung	Die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfolgt durch Erst- und Folgemaßnahmen: Vorbereitende Arbeiten/Bodenarbeiten Vorbereitende Arbeiten sind nicht erforderlich. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung Die Wiese ist maximal zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren um eine Aushagerung zu erreichen. Die erste Mahd wird dabei nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September durchgeführt. Eine Düngung hat zu unterbleiben, ebenso die Anwendung von Bioziden. Ökologische Baubegleitung und Monitoring Die Durchführung der Erstmaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet, dokumentiert und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorgelegt.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Anhand eines vegetationskundliche Monitorings im 2., 3. und 5. Jahr nach Aufnahme der dauerhaften Nutzung sollen den Entwicklungszustand der Wiese bzw. das Erreichen des Entwicklungszieles überprüfen.

Hierzu ist in den genannten Jahren einmal jährlich eine floristische Bestandsaufnahme durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings sollen die Flächen zudem auf gebietsfremde Arten (Neophyten) hin überprüft werden. Das Monitoring verlängert sich automatisch, wenn nach 5 Jahren der Zielzustand nicht erreicht wurde. Wenn der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht wurde, kann das Monitoring entfallen. Das Monitoring ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils bis zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Dingliche Sicherung über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers oder dem LUA



Abbildung 2: Blick über die Maßnahmenfläche nach Norden (Datum der Aufnahme: 11.04.2022)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Maßnahmenblatt „Auf dem Klingelbrunnenberg“
<p>Maßnahme:</p> <p>Entwicklung einer bestehenden Mähwiese (Wiese frischer Standorte) zu einem FFH-Lebensraumtyp 6510</p>
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für ökologischen Ausgleich nach Leitfaden Eingriffsbewertung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich geschützter Biotope</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie</p>
<p>Naturschutzfachliches Ziel der Maßnahme</p> <p>Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine multifunktionale Maßnahme, die zum funktionalen Ausgleich wg. Verlust von geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie zur allgemeinen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dient.</p>
<p>Eigentümer: RAG Aktiengesellschaft</p>
<p>Bezeichnung: Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Bietschied, Flur 1, Flurstücke 12, 39 und 36</p>
<p>Flächengröße: 16.400 m², davon nutzbar: 16.115 m²</p>
<p>Lage: östlich der Ortslage von Heusweiler in Richtung des Ortsteiles Bietschied südlich der nach Holz führenden Landesstraße</p>
<p>Ausgangszustand: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) Artenliste vgl. Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung</p>
<p>Zielzustand: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2), FFH-Lebensraumtyp 6510</p>
<p>Beschreibung und Begründung</p> <p>Die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfolgt durch Erst- und Folgemaßnahmen:</p> <p>Vorbereitende Arbeiten/Bodenarbeiten</p> <p>Vorbereitende Arbeiten sind nicht erforderlich.</p> <p>Pflege und Unterhaltung</p> <p>Die Wiese soll ein- bis maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren um eine Aushagerung zu erreichen. Die erste Mahd wird dabei nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September durchgeführt. Eine Düngung hat zu unterbleiben, ebenso die Anwendung von Bioziden.</p> <p>Ökologische Baubegleitung und Monitoring</p> <p>Die Durchführung der Erstmaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet, dokumentiert und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorgelegt.</p> <p>Anhand eines vegetationskundliche Monitorings im 2., 3. und 5. Jahr nach Aufnahme der dauerhaften Nutzung sollen den Entwicklungszustand der Wiese bzw. das Erreichen des Entwicklungszieles überprüfen.</p> <p>Hierzu ist in den genannten Jahren einmal jährlich eine floristische Bestandsaufnahme durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings sollen die Flächen zudem auf gebietsfremde Arten (Neophyten) hin überprüft werden. Das Monitoring verlängert sich automatisch, wenn nach 5 Jahren der Zielzustand nicht erreicht wurde. Wenn der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht wurde, kann das Monitoring entfallen. Das Monitoring ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils bis zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.</p>

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Dingliche Sicherung über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers oder dem LUA



Abbildung 3: Blick über die Wiesenfläche nach Westen in Richtung der Ortslage von Heusweiler (Datum der Aufnahme: 29.06.2022)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Maßnahmenblatt „Bei dem Süßkirschenbaum“
Maßnahme: Neuherstellung eines FFH-LRT 6510 durch Umwandlung einer bestehenden Ackerfläche zu Wiese mit sich anschließender extensiver Nutzung
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für ökologischen Ausgleich nach Leitfaden Eingriffsbewertung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich geschützter Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Naturschutzfachliches Ziel der Maßnahme Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine multifunktionale Maßnahme, die zum funktionalen Ausgleich wg. Verlust von geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie zur allgemeinen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dient.
Eigentümer: RAG Aktiengesellschaft
Bezeichnung: Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Hilschbach, Flur 3, Flurstücke 108/1, 301/121, 302/121, 122, 117, 350/118, 316/120, 362/124, 363/124 und 125
Flächengröße: 24.602 m ² davon nutzbar: 24.602 m ²
Lage: Riegelsberg, östlich des Friedhofes von Hilschbach auf einer Geländekuppe gelegen
Ausgangszustand: Ackerfläche (2.1) Artenliste vgl. Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung
Zielzustand: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2), FFH-Lebensraumtyp 6510
Beschreibung und Begründung Die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfolgt durch Erst- und Folgemaßnahmen: Hierzu wird unterschiedliches Mähgut („Heudrusch“) von vorhandenen mageren Flachland-Mähwiesen mehrfach in zeitlichen Abständen auf die Flächen aufgetragen. Durch die direkte Nachbarschaft von entsprechenden Wiesenflächen können zudem typische Arten dieses Lebensraumes natürlicher Weise einwandern.
Pflege und Unterhaltung Nach dem Anlegen der Wiese durch das Aufbringen von entsprechendem Samenmaterial ist eine geeignete Bewirtschaftung der Flächen erforderlich. Ein wesentlicher Punkt dabei wird sein, ob das Saatgut aufkommt und sich die entsprechenden Arten auf der Fläche etablieren. Nach drei bis fünf Jahren könne sich bereits typische Arten und Strukturen dieses Lebensraumtyps zeigen. Nach etwa fünf bis zehn Jahren lässt sich dann erkennen, ob sich der angestrebte Zustand entwickelt hat. Die Wiese soll ein- bis maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren um eine Aushagerung zu erreichen. Die erste Mahd wird dabei nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September durchgeführt. Eine Düngung hat zu unterbleiben, ebenso die Anwendung von Bioziden.
Ökologische Baubegleitung und Monitoring Die Durchführung der Erst- und Folgemaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet, dokumentiert und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorgelegt. Anhand eines vegetationskundliche Monitorings im 2., 3. und 5. Jahr nach Aufnahme der dauerhaften Nutzung sollen den Entwicklungszustand der Wiese bzw. das Erreichen des Entwicklungszieles überprüfen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Hierzu ist in den genannten Jahren einmal jährlich eine floristische Bestandsaufnahme durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings sollen die Flächen zudem auf gebietsfremde Arten (Neophyten) hin überprüft werden. Das Monitoring verlängert sich automatisch, wenn nach 5 Jahren der Zielzustand nicht erreicht wurde. Wenn der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht wurde, kann das Monitoring entfallen. Das Monitoring ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils bis zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.

Kontrollen

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme werden Funktionskontrollen durchgeführt. Ziel dieser Kontrollen ist festzustellen, ob sich der angestrebte Lebensraumentwickelt.

Eine Erstkontrolle erfolgt bereits ein Jahr nach Fertigstellung, damit bei Bedarf die Entwicklung noch frühzeitig durch entsprechende Pflegemaßnahmen beeinflusst werden kann.

Die Kontrolluntersuchungen werden dann über einen Zeitraum von zehn Jahren fortgesetzt.

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Dingliche Sicherung über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers oder dem LUA



Abbildung 4: Ackerflächen mit Blick auf einen Kirschenbaum (Datum der Aufnahme: 19.04.2022)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Maßnahmenblatt „Die Krummgewann“
Maßnahme:
Neuherstellung eines FFH-LRT 6510 durch Umwandlung einer bestehenden Ackerfläche zu Wiese mit sich anschließender extensiver Nutzung
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für ökologischen Ausgleich nach Leitfaden Eingriffsbewertung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich geschützter Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme für Funktionalausgleich von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Naturschutzfachliches Ziel der Maßnahme Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine multifunktionale Maßnahme, die zum funktionalen Ausgleich wg. Verlust von geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie zur allgemeinen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dient.
Eigentümer: RAG Aktiengesellschaft
Bezeichnung: Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Güchenbach, Flur 3, Flurstücke 159, 158, 157 und 156
Flächengröße: 7.263 m ² , davon nutzbar: 6.832 m ²
Lage: Östlich der Ortslage von Riegelsberg, südlich eines Feldwirtschaftsweges in Verlängerung der Jägerstraße nach Osten
Ausgangszustand: Ackerfläche (2.1) Artenliste vgl. Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung
Zielzustand: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2), FFH-Lebensraumtyp 6510
Beschreibung und Begründung Die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfolgt durch Erst- und Folgemaßnahmen: Hierzu wird unterschiedliches Mähgut („Heudrusch“) von vorhandenen mageren Flachland-Mähwiesen mehrfach in zeitlichen Abständen auf die Flächen aufgetragen. Durch die direkte Nachbarschaft von entsprechenden Wiesenflächen können zudem typische Arten dieses Lebensraumes natürlicher Weise einwandern.
Pflege und Unterhaltung Nach dem Anlegen der Wiese durch das Aufbringen von entsprechendem Samenmaterial ist eine geeignete Bewirtschaftung der Flächen erforderlich. Ein wesentlicher Punkt dabei wird sein, ob das Saatgut aufkommt und sich die entsprechenden Arten auf der Fläche etablieren. Nach drei bis fünf Jahren könne sich bereits typische Arten und Strukturen dieses Lebensraumtyps zeigen. Nach etwa fünf bis zehn Jahren lässt sich dann erkennen, ob sich der angestrebte Zustand entwickelt hat. Die Wiese soll ein- bis maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren um eine Aushagerung zu erreichen. Die erste Mahd wird dabei nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September durchgeführt. Eine Düngung hat zu unterbleiben, ebenso die Anwendung von Bioziden.
Ökologische Baubegleitung und Monitoring Die Durchführung der Erst- und Folgemaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet, dokumentiert und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorgelegt. Anhand eines vegetationskundliche Monitorings im 2., 3. und 5. Jahr nach Aufnahme der dauerhaften Nutzung sollen den Entwicklungszustand der Wiese bzw. das Erreichen des Entwicklungszieles überprüfen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Hierzu ist in den genannten Jahren einmal jährlich eine floristische Bestandsaufnahme durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings sollen die Flächen zudem auf gebietsfremde Arten (Neophyten) hin überprüft werden. Das Monitoring verlängert sich automatisch, wenn nach 5 Jahren der Zielzustand nicht erreicht wurde. Wenn der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht wurde, kann das Monitoring entfallen. Das Monitoring ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils bis zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.

Kontrollen

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme werden Funktionskontrollen durchgeführt. Ziel dieser Kontrollen ist festzustellen, ob sich der angestrebte Lebensraumentwickelt.

Eine Erstkontrolle erfolgt bereits ein Jahr nach Fertigstellung, damit bei Bedarf die Entwicklung noch frühzeitig durch entsprechende Pflegemaßnahmen beeinflusst werden kann.

Die Kontrolluntersuchungen werden dann über einen Zeitraum von zehn Jahren fortgesetzt.

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Dingliche Sicherung über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers oder dem LUA



Abbildung 5: Blick nach Südwesten in Richtung Ortslage von Riegelsberg über die mit einer Ruchgras-Mischung eingesäten Ackerfläche (Datum der Aufnahme: 09.05.2022)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Auf dem Hahn“ stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, den es auszugleichen gilt. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

6.1 Bilanz der ökologischen Werteinheiten gem. Leitfaden Eingriffsbewertung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht nach dem Saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, 2001). Diese Bilanzierung ergab ein rechnerisches Kompensationsdefizit in Höhe von 292.515 Ökologischen Werteinheiten (ÖW) (AGSTA UMWELT GMBH, 2022).

6.2 Multifunktionaler Ausgleich

Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte so gewählt werden, dass sie eine Kompensationswirkung für möglichst viele vom Eingriff betroffene Schutzgüter und Funktionen haben, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten (Multifunktionalität von Ausgleichsflächen).

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Ausnahmegenehmigung erfolgt eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung für die Kompensationsflächen, die zur Erreichung des Funktionalausgleiches herangezogen werden. Die Kompensationsflächen werden für einen multifunktionalen Ausgleich herangezogen.

Der Biotopwert wurde über Anhang A und den Bewertungsblöcken A und B des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt, der wiederum Grundlage für die Ermittlung des Ist-Zustandes ist. Die Planungswerte wurden in Anlehnung an Anhang H (Liste der Planungswerte) vergeben. So wurde für die geplante Aufwertung von Ackerflächen zu einem FFH-LRT der Standardplanungswert von 13 für Wiese frischer Standorte herangezogen. Für die geplante

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Aufwertung der vorhandenen Wiesen zu einem FFH-LRT wurde ebenso der Standardplanungswert für Wiese frischer Standorte verwendet, was gegenüber dem Bestandswert eine Aufwertung von 4,6 Punkten bedeutet.

Für die Kompensationsflächen „Die Krümmgewann“ auf Acker ergibt sich nach der EA-Bilanzierung ein Bestandswert von 43.725 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Dem gegenüber stehen 88.816 ökologische Werteinheiten (ÖW) in der Planung. Somit ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 45.091 ökologischen Werteinheiten.

Für die Kompensationsflächen „Bei dem Süßkirschenbaum“ auf Acker ergibt sich nach der EA-Bilanzierung ein Bestandswert von 157.453 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Dem gegenüber stehen 319.826 ökologische Werteinheiten (ÖW) in der Planung. Somit ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 162.373 ökologischen Werteinheiten.

Für die Kompensationsflächen „Auf Micherroth“ auf vorhandenen Wiesenflächen ergibt sich nach der EA-Bilanzierung ein Bestandswert von 89.208 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Dem gegenüber stehen 138.060 bilanzierte ökologischen Werteinheiten (ÖW) in der Planung. Somit ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 48.852 ökologischen Werteinheiten.

Für die Kompensationsflächen „Auf dem Klingelbrunnenberg“ auf vorhandenen Wiesenflächen ergibt sich nach der EA-Bilanzierung ein Bestandswert von 135.366 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Dem gegenüber stehen 209.495 bilanzierte ökologischen Werteinheiten (ÖW) in der Planung. Somit ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 74.129 ökologischen Werteinheiten.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

Bilanzierungstabelle Gesamtübersicht			
Bezeichnung Flächenkulisse	ÖW Bestand	ÖW Planung	ÖW Defizit/Überschuss
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“	518.155	225.640	-292.515
„Die Krümmgewann“	43.725	88.816	45.091
„Bei dem Süßkirschenbaum“	157.453	319.826	162.373
„Auf Micherloth“	89.208	138.060	48.852
„Auf dem Klingelbrunnenberg“	135.366	209.495	74.129
Summe ÖW Kompensationsmaßnahmen	425.752	756.197	330.445
Kompensationsüberschuss			37.930

Tabelle 2: Gesamtübersicht über die Bilanzierung der einzelnen Flächenkulissen nach Leitfaden Eingriffsbewertung gegenüber der Bilanzierung für den Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Im Ergebnis kann durch die geplanten Maßnahmen auf den Kompensationsflächen für den Funktionalausgleich nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung unter Anwendung des multifunktionalen Ansatzes auch eine vollständige Kompensation für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht werden.

Es wurde ein Kompensationsüberschuss in Höhe von **37.930** Ökologischen Werteeinheiten ermittelt (VGL. TABELLE 2).

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

6.3 Bilanzierung des räumlich-funktionalen Ausgleichs

Die Bilanzierung des räumlich-funktionalen Ausgleichs erfolgt nicht über den saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung, sondern über die Flächengröße. Kompensationsmaßnahmen für pauschal geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie für FFH-Lebensraumtypen sollten dafür so beschaffen sein, dass im betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt.

Die Inanspruchnahme des FFH-LRT 6510 kann vollumfänglich ausgleichen werden. Der FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand Bplus wird, bei einem nur 50%igen Ansatz der Wiesenflächen, da diese bereits ein gewisses Potenzial zur Entwicklung des LRT 6510 zeigen, im Verhältnis von 2/3 Neuschaffung auf Ackerflächen und 1/3 Aufwertung von vorhandenen Wiesen erreicht.

Wenn die mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LUA abgestimmten Flächen in Anschlag gebracht werden, ergäbe dies ca. 2,6 ha Ackerfläche zur Umwandlung und ca. 2,8 ha Wiese zur Aufwertung.

Unsicherheiten über die zu erreichende Qualität des Funktionalausgleichs würden sich damit über die Flächengröße mindern oder ausgleichen lassen.

7 Umsetzung und Zeitablauf

Über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ins Grundbuch erfolgt die rechtliche und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den erforderlichen ökologischen Ausgleich sowie die erforderliche Pflege durchzuführen. Die Pflege der Flächen muss für die Dauer des Eingriffes, aber mindestens für einen Zeitraum von 30 Jahren dinglich gesichert werden.

8 Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen und zu dokumentieren. Durch ein Monitoring muss der Entwicklungszustand kontrolliert und dokumentiert werden. Häufigkeit und Dauer variieren je nach Maßnahme und kann den Maßnahmenblättern entnommen werden. Die Ergebnisse des Monitorings sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

9 Fazit

Die RAG Montan Immobilien GmbH plant als privater Investor und Flächenentwickler die Erschließung neuer Wohnbauflächen auf einer innerörtlichen Grünfläche in der Gemeinde Riegelsberg.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohnbauflächen herbeizuführen, befindet sich der Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“ in Aufstellung.

Durch den Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Hierbei kommt es zu einer Inanspruchnahme von pauschal geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG sowie von einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT).

Im vorliegenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wird das Ausgleichskonzept mit den geplanten Maßnahmen für den Funktionalausgleich der in Anspruch genommenen pauschal gesetzlich geschützten Flächen ausgeführt.

Die in Anspruch genommenen geschützten Biotope können durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen und vollständig kompensiert werden.

In Summe wird der räumlich-funktionale Ausgleich auf einer Flächengröße von rd. 4 ha erbracht.

Erläuterungsbericht

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

ELLENBERG, H., LEUSCHNER, C. (2010): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, 6.A.

MINISTERIUM FÜR UMWELT (2001): Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos -Leitfaden Eingriffsbewertung-, 3. A., Saarbrücken.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4, 1. A., zugleich „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 10 der DELATTINIA, Saarbrücken.

MINISTER FÜR UMWELT UND DELATTINIA (Hrsg.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung, pdf-Ausgabe, Saarbrücken und Landsweiler-Reden 2020.

MÜLLER-MEINECKE, M. (2015): Biotopschutz im Spiegel der Rechtsprechung, Naturschutz und Landschaftsplanung, 47 (8/9), p. 296-300.

SCHNEIDER, T. ET AL. (2008): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Saarlandes, 3. F., in: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4, 1. A., zugleich „Aus Natur und Landschaft“, Sonderband 10 der DELATTINIA, p. 23-120.

10.2 Gesetze und Verordnungstexte

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368),

SAARLÄNDISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SNG) - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland vom 5. April 2006 (verkündet als Art. 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts v. 5. April 2006), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324),

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972),

10.3 Verzeichnis der Quellen aus dem Internet

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (LVGL) (2022): GeoPortal Saarland, Schutzgebietskataster, Stand 08.03.2022. URL: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988, (letzter Zugriff: 29.06.2022),

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde erstellt von:

Landschaftsagentur Plus GmbH
Büro Saarland
Provinzialstraße 1
66806 Ensdorf

Dipl.-Geogr. Matthias Altherr



30. Juni 2022

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Anlagen

Artenlisten der Kompensationsflächen

Artenliste „Die Krummgewann“	A 1
Artenliste „Bei dem Süßkirschenbaum“	A 2
Artenliste „Auf Micherroth“	A 3
Artenliste „Auf dem Klingelbrunnenberg“	A 4

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

A 1 - Artenliste „Die Krummgewann“

Datum: 11.05.2022						
Flurstück/e-Nr.: 159, 158, 157, 156						
Erfassungseinheit: Acker (2.2.14.2)						
Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	K-/C-Art	B-Arten	Abundanz	N-Zahl
1	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle				x
2	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras				x
3	<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel				8
4	<i>Athyrium filix-femina</i>	Wald-Frauenfarn				6
5	<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume				6
6	<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel				6
7	<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut				5
8	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel				7
9	<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm				3
10	<i>Ficaria verna</i>	Knöllchen-Scharbockskraut				7
11	<i>Galium aparine</i>	Gewöhnliches Kletten-Labkraut				8
12	<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel				5
13	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras				5
14	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Büschelschön				-
15	<i>Plantago major</i>	Gewöhnlicher Breit-Wegerich				0
16	<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß				7
17	<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer				6
18	<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee				6
19	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel				9
20	<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis				5

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
 nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
 zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
 in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

A 2 - Artenliste „Bei dem Süßkirschenbaum“

Datum: 10.05.2022						
Flurstück/e-Nr.: 108/1, 301/121, 302/121 u. 122						
Erfassungseinheit: Acker (2.1)						
Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	K-/C-Art	B-Arten	Abundanz	N-Zahl
	ohne spezifische Ackerbegleitflora					

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

A 3 - Artenliste „Auf Micherroth“

Datum: 11.05.2022						
Flurstück/e-Nr.: 134, 286/136 u. 287/136						
Erfassungseinheit: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)						
Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	K- / C-Art	B-Arten	Abundanz	N-Zahl
1	Ajuga reptans	Kriechender Günsel				6
2	Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz				7
3	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras				x
4	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x			7
5	Bellis perennis	Gänseblümchen				6
6	Bromus mollis (hordaceus)	Weiche Trespe				3
7	Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut				x
8	Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	x			x
9	Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut				5
10	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	x			5
11	Cynosurus cristatus	Wiesen-Kammgras				4
12	Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras				6
13	Galium album	Großblütiges Wiesen-Labkraut	x			5
14	Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	x			4
15	Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	x			8
16	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras				5
17	Juncus sp.	Binse				-
18	Lolium perenne	Ausdauerndes Weidelgras				7
19	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	x			3
20	Medicago lupulina	Hopfenklee				x
21	Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras				7
22	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß				x
23	Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß		x		3
24	Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer				6
25	Rumex obtusifolius	Stumpfblätriger Ampfer				9
26	Stellaria media	Gewöhnliche Vogelmiere				8
27	Taraxacum officinale	Gewöhnlicher Löwenzahn				8
28	Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	x			6
29	Trifolium pratense	Wiesen-Klee				x
30	Trifolium repens	Weiß-Klee				6
31	Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer	x			5
32	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis				x
33	Vicia segetalis	Korn-Wicke				x
34	Vicia sepium	Zaun-Wicke	x			5
			10	1		6

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

Erläuterungsbericht

A 4 - Artenliste „Auf dem Klingelbrunnenberg“

Datum: 29.06.2022						
Flurstück/e-Nr.: 117, 350/118, 31/120, 301/121, 302/121, 122, 362/124, 363/124, 125, 108/1						
Erfassungseinheit: Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)						
Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	K- / C-Art	B-Arten	Abundanz	N-Zahl
1	Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe				5
2	Agrostis tenuis (capillaris)	Rotes Straußgras				4
3	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras				x
4	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x			7
5	Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	x			x
6	Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut				5
7	Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel				7
8	Convolvulus arvensis	Acker-Winde				x
9	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	x			5
10	Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras				6
11	Daucus carota	Wilde Möhre				4
12	Galium album	Großblütiges Wiesen-Labkraut	x			5
13	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras				5
14	Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut				4
15	Hypochoeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut		x		3
16	Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	x			6
17	Lolium perenne	Ausdauerndes Weidelgras				7
18	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	x			3
19	Medicago lupulina	Hopfenklee				x
20	Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras				7
21	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich				x
22	Plantago major	Gewöhnlicher Breitwegerich				6
23	Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras				7
24	Prunella vulgaris	Kleine Braunelle				x
25	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß				x
26	Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer				6
27	Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer				9
28	Sisymbrium officinale	Weg-Rauke				7
29	Stellaria media	Gewöhnliche Vogelmiere				8
30	Taraxacum officinale	Gewöhnlicher Löwenzahn				8
31	Trifolium pratense	Wiesen-Klee				x
32	Trifolium repens	Weiß-Klee				6
33	Tussilago farfara	Huflattich				x
34	Urtica dioica	Große Brennnessel				9
35	Vicia sepium	Zaun-Wicke	x			5
			7	1		6

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg



Erläuterungsbericht

Anlagen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen nach Leitfaden Eingriffsbewertung

Bilanzierung „Die Krümmgewann“	B 1.1/B 1.2
Bilanzierung „Bei dem Süßkirschenbaum“	B 2.1/B 2.2
Bilanzierung „Auf Micherroth“	B 3.1/B 3.2
Bilanzierung „Auf dem Klingelbrunnenberg“	B 4.1/B 4.2

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A									ZTW A
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V	VI	
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
					1	2	3	4					
1	Acker	2.1	16	0,2								0,2	0,2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr	Landwirtschaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Oberflä.-wasser	Grundwasser	
			1	2	3			1	2	3			
1	Acker	2.1	16	0,4		0,2				0,4			0,4

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			ÖW qm	Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungsfaktor BF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Acker	2.1	16	0,2	0,4	0,4	6,4	6.832	43.725		43.725
Summe								6.832	43.725		43.725

lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Fläche (qm)		Ist-Zustand ÖW Ist	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext Bestand	Nr.		Bestand	Planung		Planungswert	ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation
		Klartext Planung	Bestand			Planung						
1	Acker	2.1		6.832	-	43.725			-		43.725	
	Entwicklung eines FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand Bplus, § 30 BNatSchG		2.2.14.2		6.832		13,0	88.816	-	88.816		88.816
					0		0,0	0	-	0		0
Summe				6.832	6.832	43.725		88.816		88.816	43.725	88.816
Kompensationsüberschuss ÖW:											45.091	

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
					1	2	3	4					
1	Acker	2.1	16	0,2								0,2	0,2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B	
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
				Verkehr 1	Landwirtschaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Oberflä.- wasser 2	Grund- wasser 3		
1	Acker	2.1	16	0,4		0,2				0,4			0,4

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			ÖW qm	Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungsfaktor BF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Acker	2.1	16	0,2	0,4	0,4	6,4	24.602	157.453		157.453
Summe								24.602	157.453		157.453

lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Fläche (qm)		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz			
	Klartext Bestand		Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	Planungswert	ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation		
	Klartext Planung												Bestand	Planung
1	Acker		2.1			24.602	-	157.453			-	157.453		
	Entwicklung eines FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand Bplus, § 30 BNatSchG		2.2.14.2			24.602			13,0	319.826	-	319.826		319.826
						0			0,0	0	-	0		0
Summe						24.602	24.602	157.453		319.826		319.826	157.453	319.826
											Kompensationsüberschuss ÖW:	162.373		

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
					1	2	3	4					
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,2								0,2	0,2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B	
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen				Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum		Bedeutung für Naturgüter
				Verkehr	Landwirtschaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Oberflä.-wasser	Grundwasser		
				1	2	3			1	2	3		
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,4		0,2				0,4			0,4

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			ÖW qm	Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungsfaktor BF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,2	0,4	0,4	8,4	10.620	89.208		89.208
Summe								10.620	89.208		89.208

lfd. Nr.	Erfassungseinheit				Fläche (qm)		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext Bestand		Nr.		Bestand	Planung	ÖW Ist	Planungswert	ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation
	Klartext Planung		Bestand	Planung									
1	Mähwiese		2.2.14.2		10.620	-	89.208			-		89.208	
	Entwicklung eines FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand Bplus, § 30 BNatSchG			2.2.14.2		10.620		13,0	138.060	-	138.060		138.060
						0		0,0	0	-	0		0
Summe					10.620	10.620	89.208		138.060		138.060	89.208	138.060
Kompensationsüberschuss ÖW:												48.852	

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A									ZTW A
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V	VI	
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
					1	2	3	4					
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,2								0,2	0,2

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr	Landwirtschaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Oberfl.-wasser	Grundwasser	
			1	2	3			1	2	3			
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,4	0,2	0,2				0,4			0,4

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			ÖW qm	Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungsfaktor BF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Mähwiese	2.2.14.2	21	0,2	0,4	0,4	8,4	16.115	135.366		135.366
Summe								16.115	135.366		135.366

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit				Fläche (qm)		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz		
	Klartext Bestand		Nr.		Bestand	Planung	ÖW Ist	Planungswert	ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation	
	Klartext Planung		Bestand	Planung										
1	Mähwiese		2.2.14.2		16.115	-	135.366			-		135.366		
	Entwicklung eines FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand Bplus, § 30 BNatSchG			2.2.14.2		16.115		13,0	209.495	-	209.495		209.495	
						0		0,0	0	-	0		0	
Summe					16.115	16.115	135.366		209.495		209.495	135.366	209.495	
												Kompensationsüberschuss ÖW:		74.129

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“
in der Gemeinde Riegelsberg

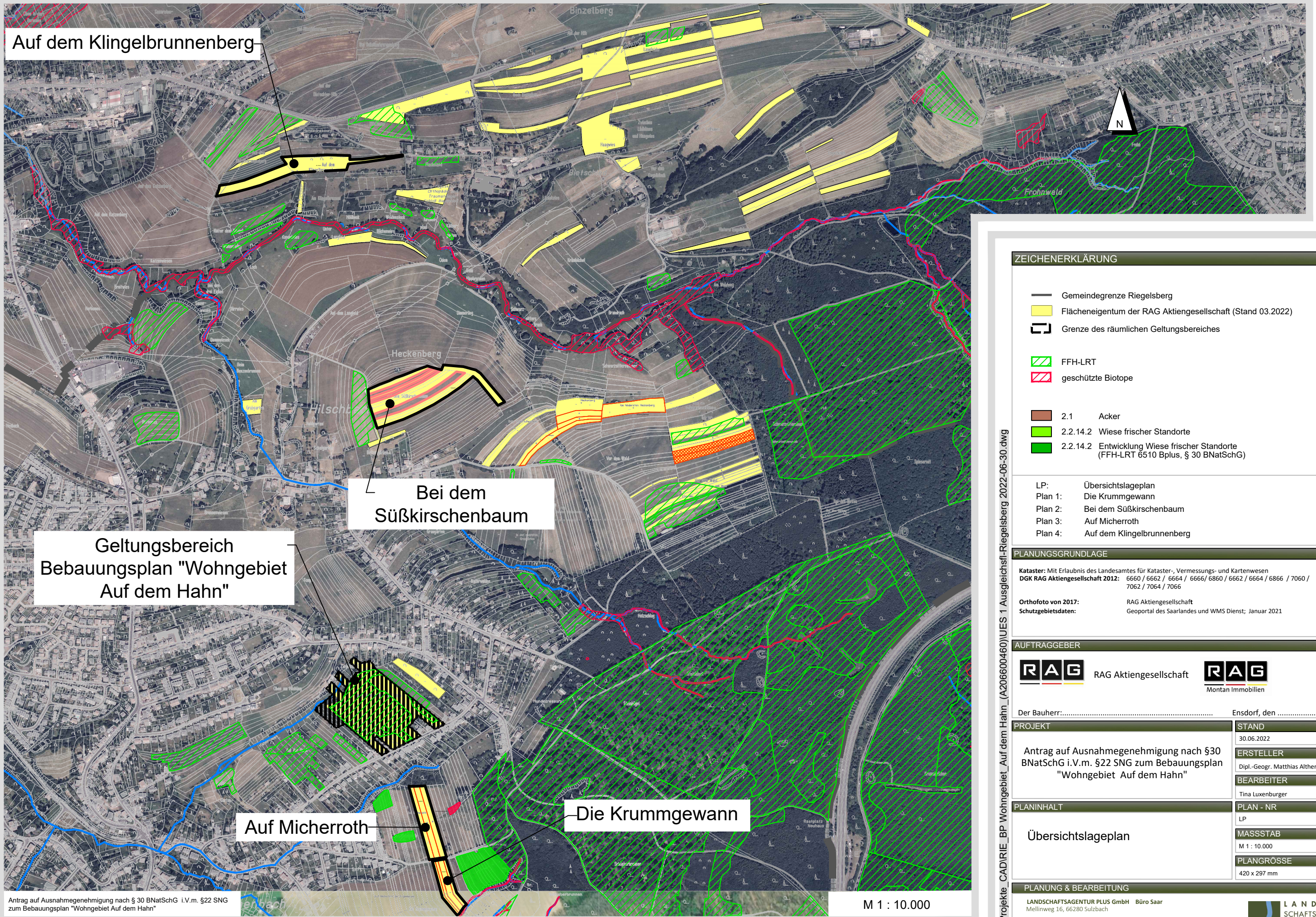


Erläuterungsbericht

Anlagen

Planunterlagen

Übersichtslageplan	LP
Kompensationsflächen „Die Krümmgewann“	Plan-Nr. 1
Kompensationsflächen „Bei dem Süßkirschenbaum“	Plan-Nr. 2
Kompensationsfläche „Auf Micherroth“	Plan-Nr. 3
Kompensationsfläche „Auf dem Klingelbrunnenberg“	Plan-Nr. 4



Auf dem Klingelbrunnenberg

Bei dem Süßkirschenbaum

Geltungsbereich
Bebauungsplan "Wohngebiet
Auf dem Hahn"

Auf Micherroth

Die Krummgewann

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"

M 1 : 10.000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemeindegrenze Riegelsberg
- Flächeneigentum der RAG Aktiengesellschaft (Stand 03.2022)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- FFH-LRT
- geschützte Biotope
- 2.1 Acker
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
- 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

- LP: Übersichtslageplan
 Plan 1: Die Krummgewann
 Plan 2: Bei dem Süßkirschenbaum
 Plan 3: Auf Micherroth
 Plan 4: Auf dem Klingelbrunnenberg

PLANUNGSGRUNDLAGE

Kataster: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
 DGK RAG Aktiengesellschaft 2012: 6660 / 6662 / 6664 / 6666 / 6860 / 6662 / 6664 / 6866 / 7060 / 7062 / 7064 / 7066
 Orthofoto von 2017: RAG Aktiengesellschaft
 Schutzgebietsdaten: Geoportal des Saarlandes und WMS Dienst; Januar 2021

AUFTRAGGEBER

RAG Aktiengesellschaft Montan Immobilien
 Der Bauherr: Ensldorf, den

PROJEKT

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"	STAND
	30.06.2022
	ERSTELLER
	Dipl.-Geogr. Matthias Alther
	BEARBEITER
	Tina Luxenburger

PLANINHALT

Übersichtslageplan	PLAN - NR
	LP
	MASSTAB
	M 1 : 10.000
	PLANGRÖSSE
	420 x 297 mm

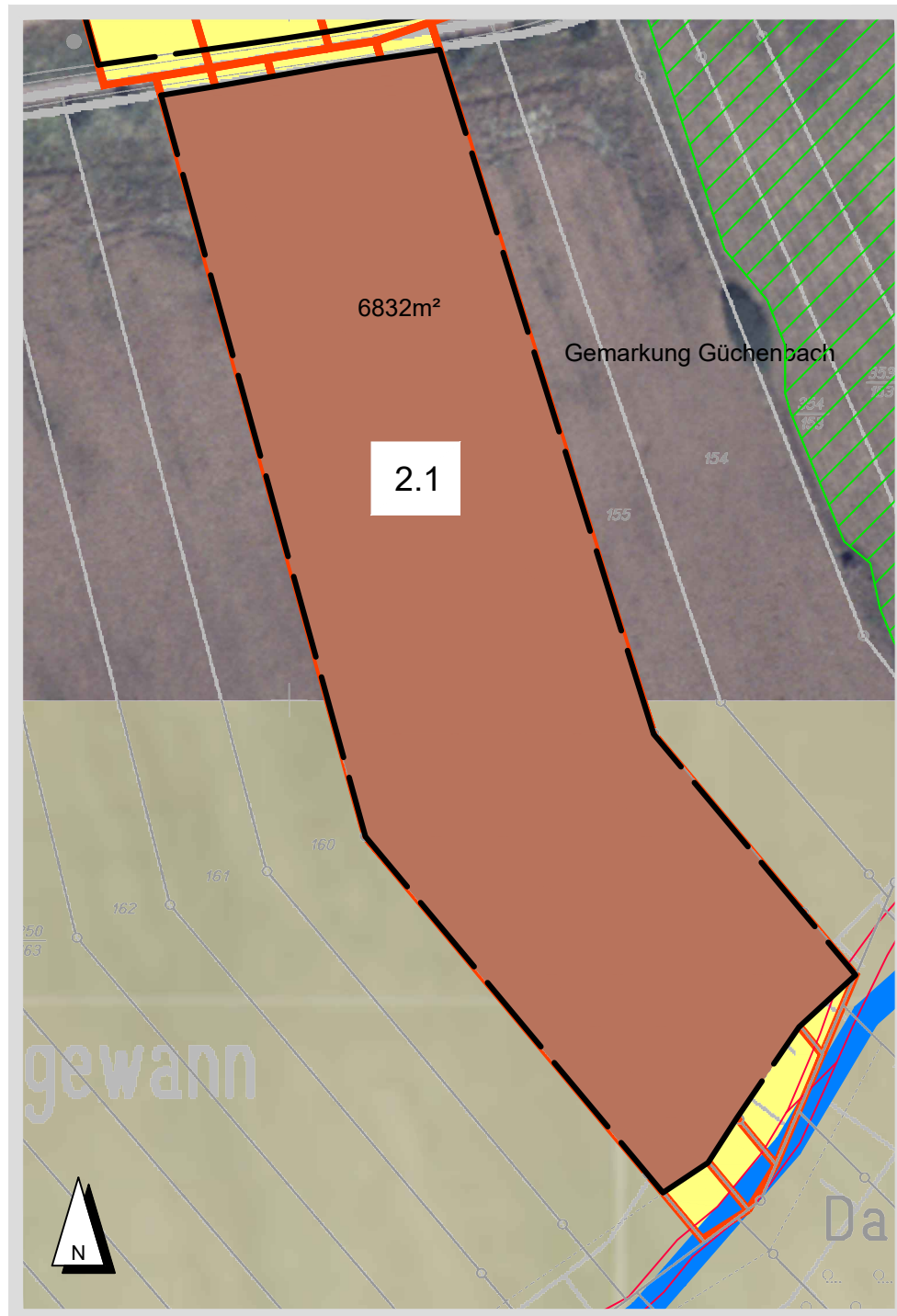
PLANUNG & BEARBEITUNG

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar
 Mellinweg 16, 66280 Sulzbach
 Telefon: 06897-92376-120
 Fax: 06897-92376-119
 Info: info@landschaftsagenturplus.de
 www.landschaftsagenturplus.de

Y:_001_Projekte_CADIRIE_BP Wohngebiet_Auf dem Hahn_(A206600460)\UES 1 Ausgleichsfl-Riegelsberg 2022-06-30.dwg

Die Krümmgewann

Bestand



2.1 Acker

Planung



2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"

ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemeindegrenze Riegelsberg
- Flächeneigentum der RAG Aktiengesellschaft (Stand 03.2022)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- FFH-LRT
- geschützte Biotope
- 2.1 Acker
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
- 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

LP: Übersichtslageplan
 Plan 1: Die Krümmgewann
 Plan 2: Bei dem Süßkirschenbaum
 Plan 3: Auf Micherroth
 Plan 4: Auf dem Klingelbrunnenberg

PLANUNGSGRUNDLAGE

Kataster: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
 DGK RAG Aktiengesellschaft 2012: 6660 / 6662 / 6664 / 6666 / 6860 / 6662 / 6664 / 6866 / 7060 / 7062 / 7064 / 7066

Orthofoto von 2017: RAG Aktiengesellschaft
 Schutzgebetsdaten: Geoportal des Saarlandes und WMS Dienst; Januar 2021

AUFTRAGGEBER

RAG RAG Aktiengesellschaft **RAG** Montan Immobilien

Der Bauherr: Ensldorf, den

PROJEKT	STAND
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"	30.06.2022
	ERSTELLER
	Dipl.-Geogr. Matthias Altherr
BEARBEITER	Tina Luxenburger
PLANINHALT	PLAN - NR
Die Krümmgewann	Plan 1
MASSTAB	PLANGRÖSSE
M 1 : 1.000	420 x 297 mm

PLANUNG & BEARBEITUNG

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar
 Mellinweg 16, 66280 Sulzbach

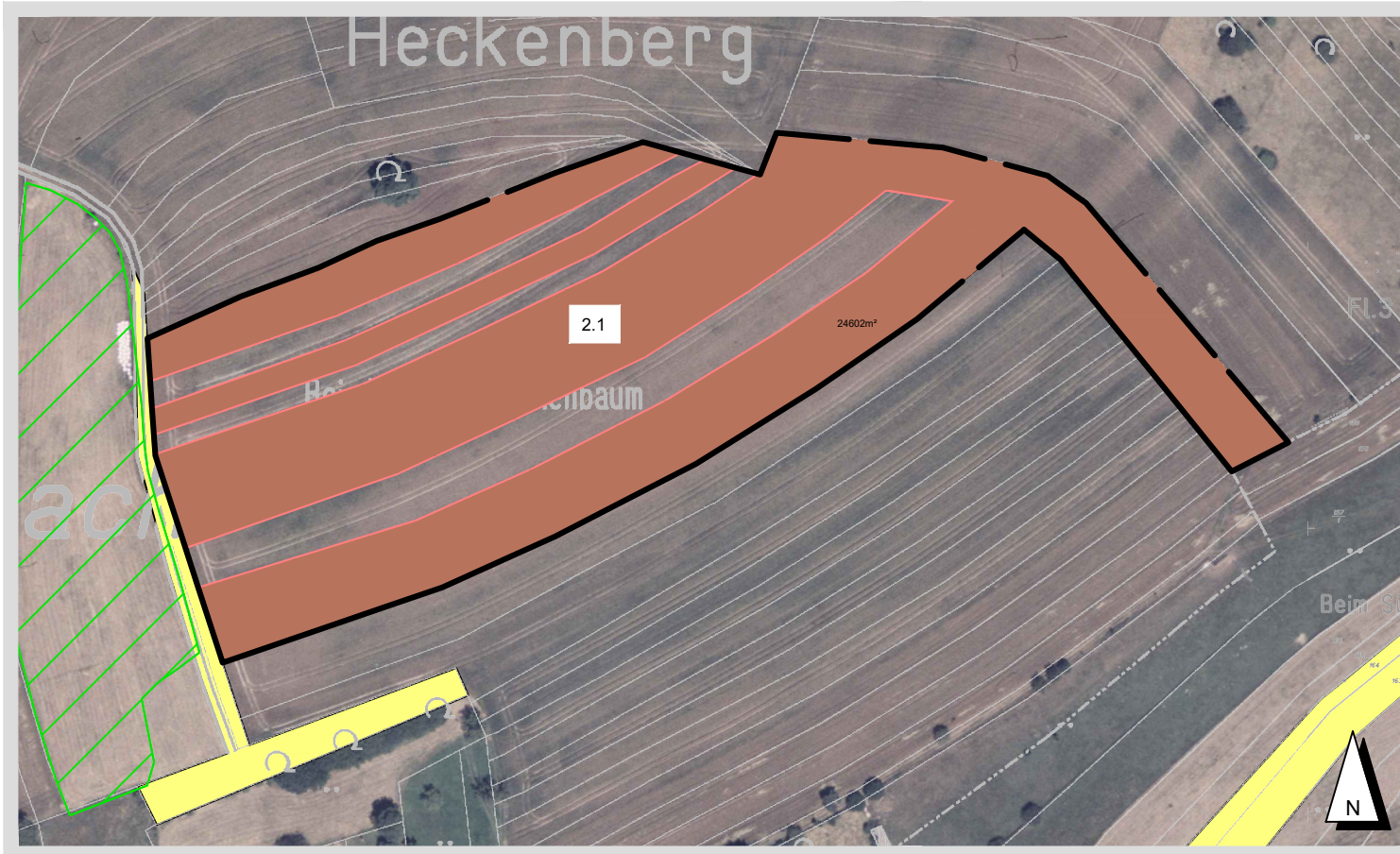
Telefon: 06897-92376-120
 Fax: 06897-92376-119
 info@landschaftsagenturplus.de
 www.landschaftsagenturplus.de

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS

Y:_001_Projekte_CADIRIE_BP Wohngebiet_Auf dem Hahn_(A206600460)\UES 1 Ausgleichsfl-Riegelsberg 2022-06-30.dwg

Bei dem Süßkirschenbaum

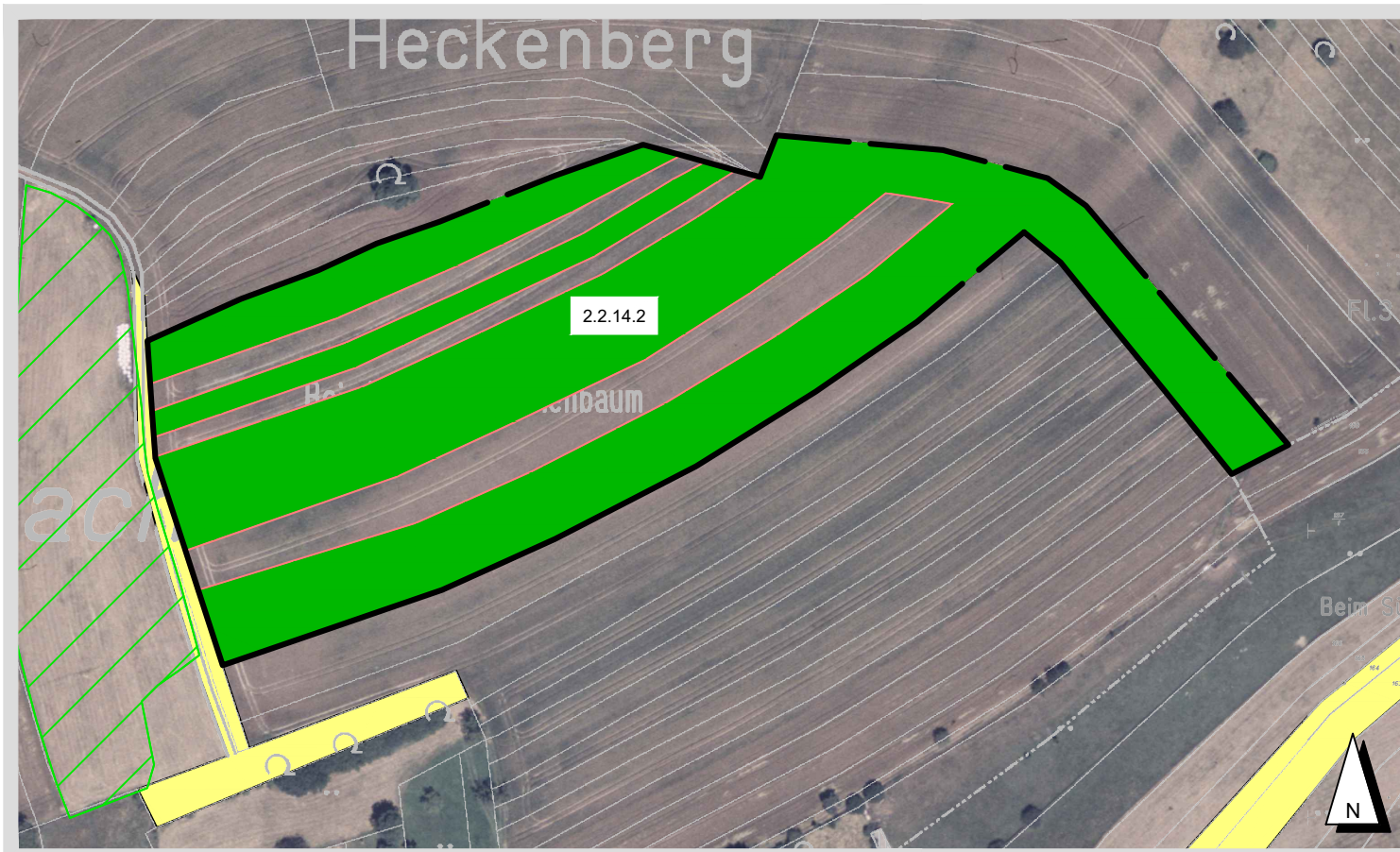
Bestand



Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"

2.1 Acker

Planung



2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemeindegrenze Riegelsberg
- Flächeneigentum der RAG Aktiengesellschaft (Stand 03.2022)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- FFH-LRT
- geschützte Biotope
- 2.1 Acker
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
- 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

LP: Übersichtslageplan
 Plan 1: Die Krümmgewann
 Plan 2: Bei dem Süßkirschenbaum
 Plan 3: Auf Micherroth
 Plan 4: Auf dem Klingelbrunnenberg

PLANUNGSGRUNDLAGE

Kataster: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
 DGK RAG Aktiengesellschaft 2012: 6660 / 6662 / 6664 / 6666 / 6860 / 6662 / 6664 / 6866 / 7060 / 7062 / 7064 / 7066

Orthofoto von 2017: RAG Aktiengesellschaft
 Schutzgebietsdaten: Geoportal des Saarlandes und WMS Dienst; Januar 2021

AUFTRAGGEBER

RAG RAG Aktiengesellschaft **RAG** Montan Immobilien

Der Bauherr:..... Ensdorf, den

PROJEKT	STAND
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"	30.06.2022
	ERSTELLER
	Dipl.-Geogr. Matthias Altherr
BEARBEITER	Tina Luxenburger
PLANINHALT	PLAN - NR
Bei dem Süßkirschenbaum	Plan 2
MASSTAB	PLANGRÖSSE
M 1 : 2.500	420 x 297 mm

PLANUNG & BEARBEITUNG

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar
 Mellinweg 16, 66280 Sulzbach

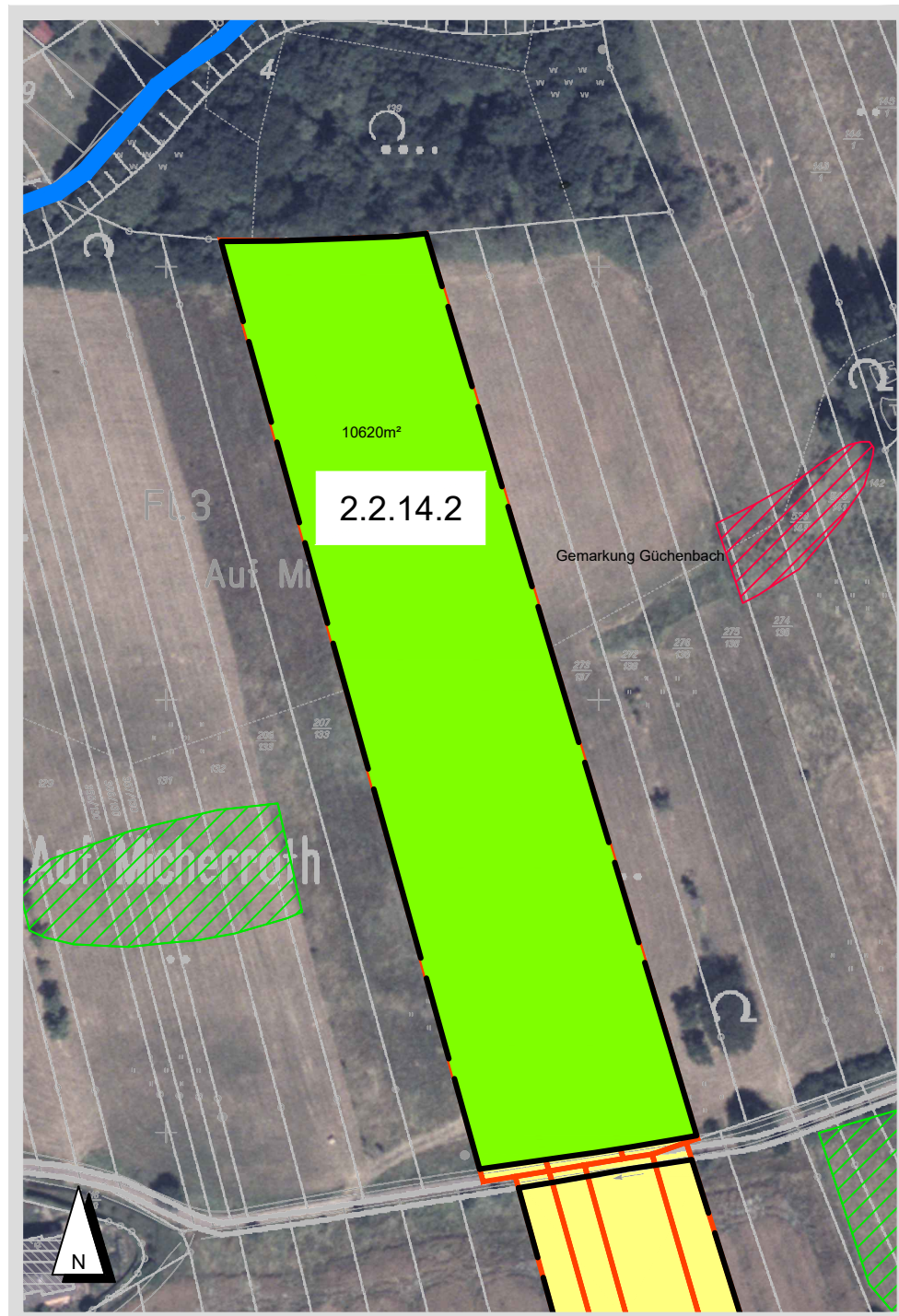
Telefon: 06897-92376-120
 Fax: 06897-92376-119
 info@landschaftsagenturplus.de
 www.landschaftsagenturplus.de

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS

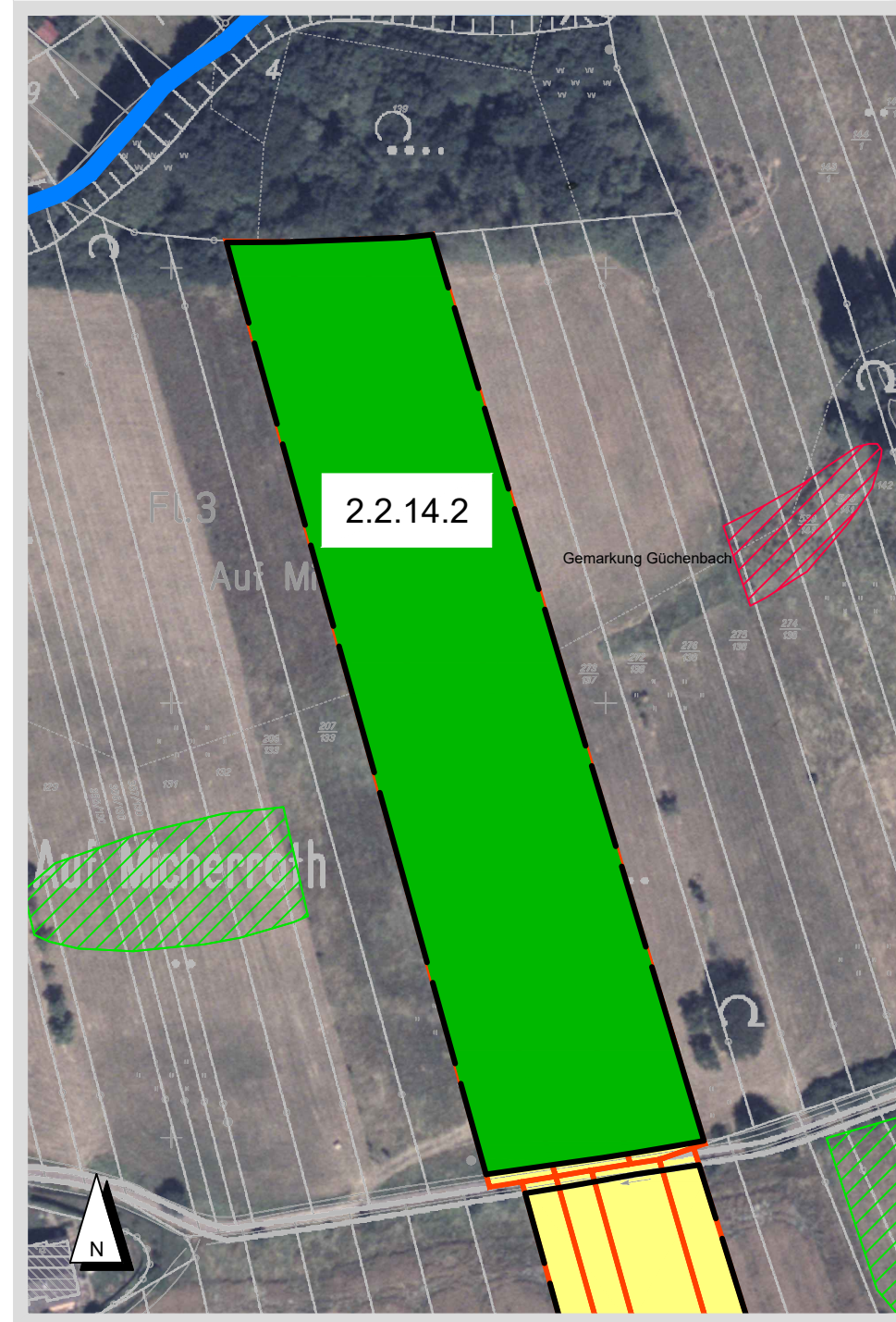
Y:_001_Projekte_CADIRIE_BP Wohngebiet_Auf dem Hahn_(A206600460)\UES 1 Ausgleichsfl-Riegelsberg 2022-06-30.dwg

Auf Micherroth

Bestand



Planung



 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"

ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemeindegrenze Riegelsberg
- Flächeneigentum der RAG Aktiengesellschaft (Stand 03.2022)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- FFH-LRT
- geschützte Biotope
- 2.1 Acker
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
- 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

LP: Übersichtslageplan
 Plan 1: Die Krümmgewann
 Plan 2: Bei dem Süßkirschenbaum
 Plan 3: Auf Micherroth
 Plan 4: Auf dem Klingelbrunnenberg

PLANUNGSGRUNDLAGE

Kataster: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
 DGK RAG Aktiengesellschaft 2012: 6660 / 6662 / 6664 / 6666 / 6860 / 6662 / 6664 / 6866 / 7060 / 7062 / 7064 / 7066

Orthofoto von 2017: RAG Aktiengesellschaft
 Schutzgebietsdaten: Geoportal des Saarlandes und WMS Dienst; Januar 2021

AUFTRAGGEBER

RAG RAG Aktiengesellschaft **RAG** Montan Immobilien

Der Bauherr: Enddorf, den

PROJEKT	STAND
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"	30.06.2022
	ERSTELLER
	Dipl.-Geogr. Matthias Altherr
	BEARBEITER
	Tina Luxenburger
PLANINHALT	PLAN - NR
Auf Micherroth	Plan 3
	MASSTAB
	M 1 : 1.000
	PLANGRÖSSE
	420 x 297 mm

PLANUNG & BEARBEITUNG

LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar
 Mellinweg 16, 66280 Sulzbach

Telefon: 06897-92376-120
 Fax: 06897-92376-119
 info@landschaftsagenturplus.de
 www.landschaftsagenturplus.de

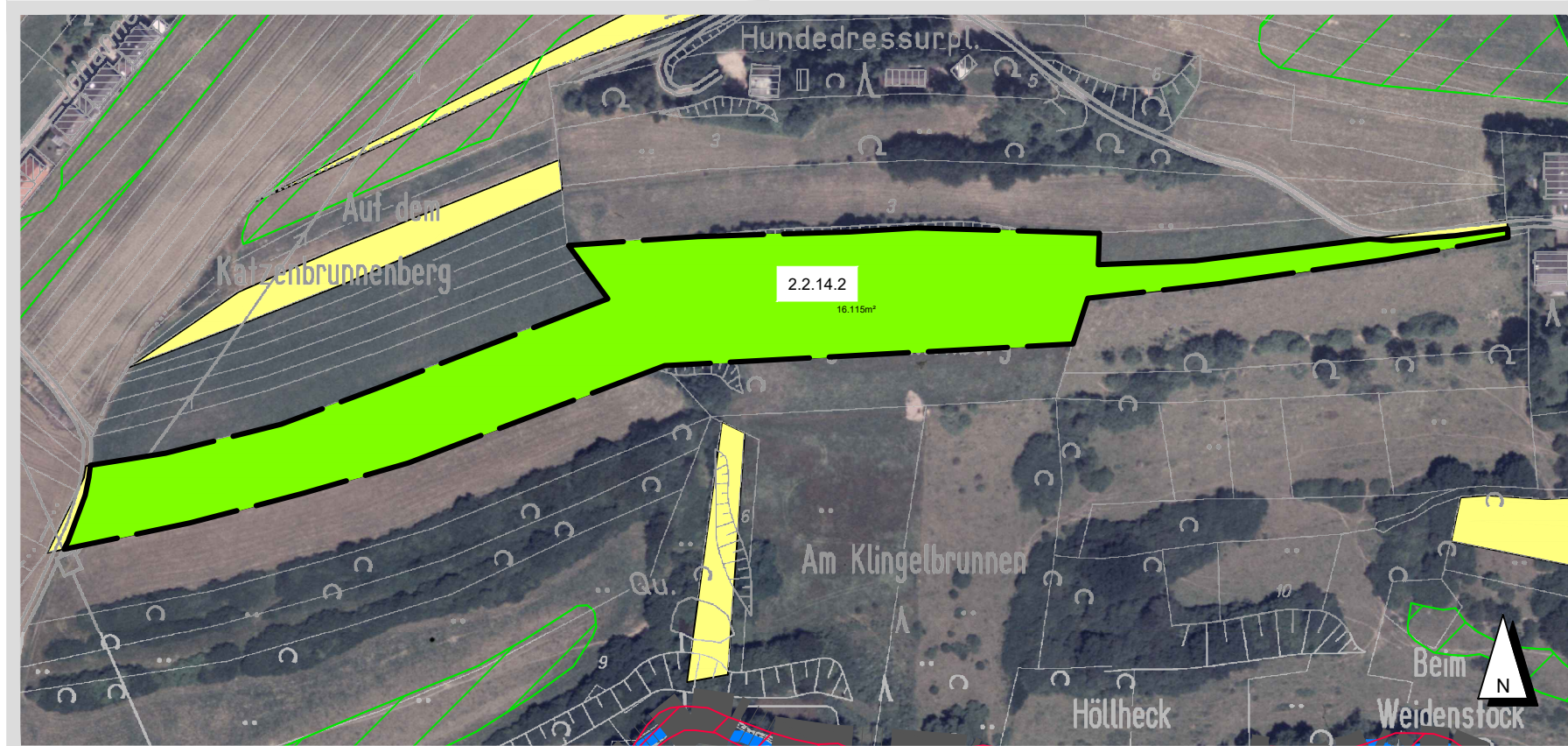
LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS


Y:_001_Projekte_CADIRIE_BP_Wohngebiet_Auf dem Hahn_(A206600460)\UES 1 Ausgleichsfl-Riegelsberg 2022-06-30.dwg

Auf dem Klingelbrunnenberg

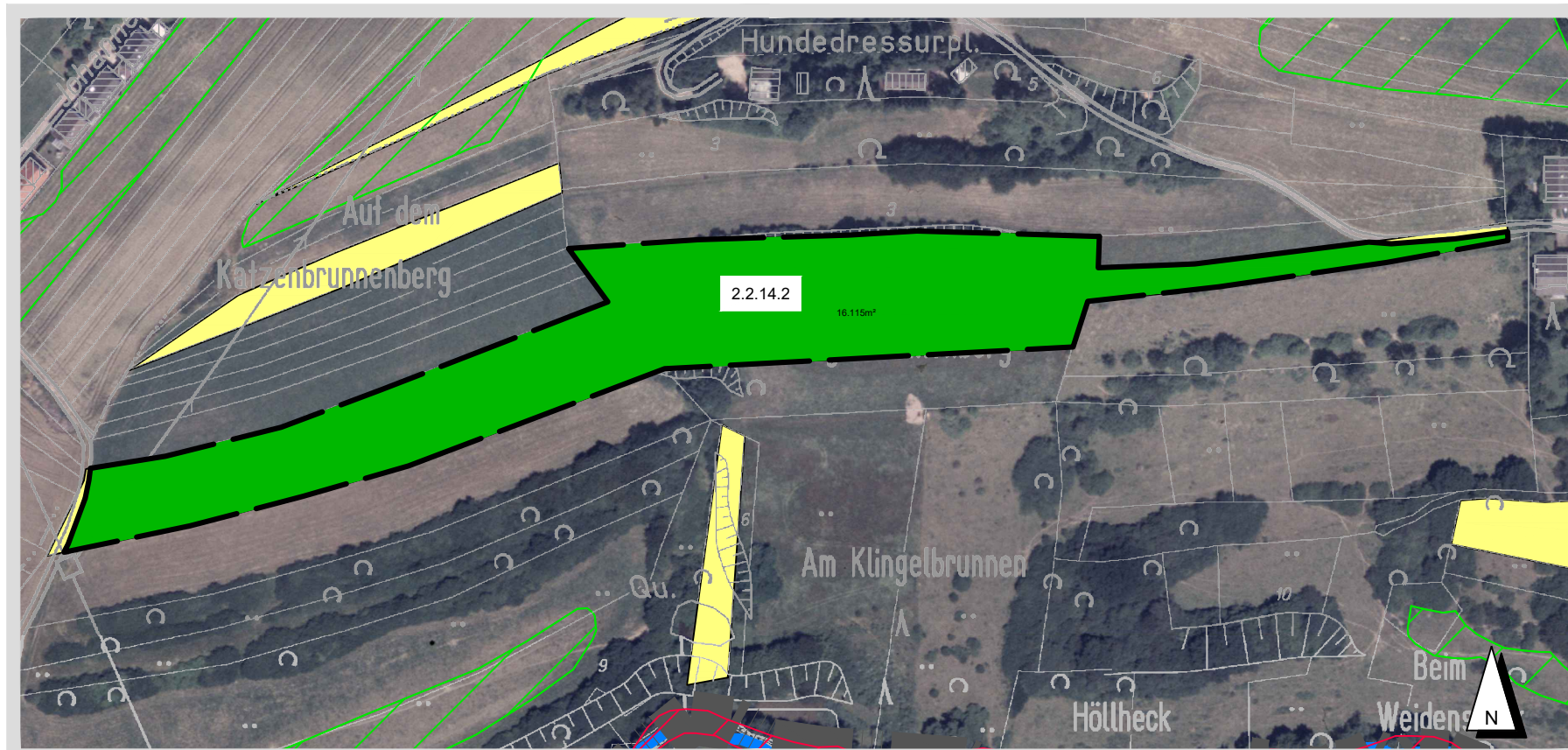
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"


Bestand






 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Planung



 2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)

ZEICHENERKLÄRUNG	
	Gemeindegrenze Riegelsberg
	Flächeneigentum der RAG Aktiengesellschaft (Stand 03.2022)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	FFH-LRT
	geschützte Biotope
	2.1 Acker
	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
	2.2.14.2 Entwicklung Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 Bplus, § 30 BNatSchG)
LP:	Übersichtslageplan
Plan 1:	Die Krümmgewann
Plan 2:	Bei dem Süßkirschenbaum
Plan 3:	Auf Micherroth
Plan 4:	Auf dem Klingelbrunnenberg
PLANUNGSGRUNDLAGE	
Kataster: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen DGK RAG Aktiengesellschaft 2012: 6660 / 6662 / 6664 / 6666/6860 / 6662 / 6664 / 6866 / 7060 / 7062 / 7064 / 7066	
Orthofoto von 2017:	RAG Aktiengesellschaft
Schutzgebietsdaten:	Geoportal des Saarlandes und WMS Dienst; Januar 2021
AUFTRAGGEBER	
 RAG Aktiengesellschaft  Montan Immobilien	
Der Bauherr:..... Enddorf, den	
PROJEKT	STAND
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG zum Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn"	30.06.2022
	ERSTELLER
	Dipl.-Geogr. Matthias Alther
BEARBEITER	
Tina Luxenburger	
PLANINHALT	PLAN - NR
Auf dem Klingelbrunnenberg	Plan 4
	MASSTAB
	M 1 : 2.500
PLANGRÖSSE	
420 x 297 mm	
PLANUNG & BEARBEITUNG	
LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH Büro Saar Mellinweg 16, 66280 Sulzbach	
Telefon: 06897-92376-120 Fax: 06897-92376-119 info@landschaftsagenturplus.de www.landschaftsagenturplus.de	
	

Y:_001_Projekte_CADIRIE_BP Wohngebiet_Auf dem Hahn_(A206600460)\UES 1 Ausgleichsfl-Riegelsberg 2022-06-30.dwg